



PRAXIS LEITFADEN

Vorschriften für Erzeuger in der
biologischen Landwirtschaft

Ackerbau - Weideland - Viehzucht

Praxisleitfaden

Vorschriften für Erzeuger in der biologischen Landwirtschaft

Ackerbau - Weideland - Viehzucht

Inhaltsverzeichnis

1.	Preamble	5
2.	Allgemeine Grundsätze	5
2.1.	<i>Benachrichtigungen über Aktivitäten</i>	5
2.2.	<i>Gentechnisch veränderte Organismen verboten</i>	6
3.	Pflanzliche Produktion	6
3.1.	<i>Produktion außerhalb des Bodens</i>	6
3.2.	<i>Düngung</i>	7
3.3.	<i>Bekämpfung von Krankheiten, Schädlingen und Unkraut</i>	9
3.4.	<i>Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Setzlinge</i>	10
3.5.	<i>Pilze</i>	13
3.6.	<i>Sammeln von Wildpflanzen</i>	14
4.	Produktion anim a am	14
4.1.	<i>Auswahl von Rassen und Stämmen</i>	14
4.2.	<i>Belastung pro Hektar: maximal 170 kg N/ha für Viehzucht.</i>	14
4.3.	<i>Reproduktion</i>	16
4.4.	<i>Haltungspraktiken, Gebäude und Auslauf im Freien</i>	16
4.5.	<i>Ernährung</i>	27
4.6.	<i>Prophylaxe und tierärztliche Versorgung</i>	31
4.7.	<i>Zukauf von Nicht-Bio-Tieren: begrenzt und Umstellungszeitraum</i>	33
5.	Bio- und Nicht-Bio-Produktion	35
5.1.	<i>Pflanzliche Produktion</i>	35
5.2.	<i>Tierische Produktion</i>	36
6.	Umwandlung	36
6.1.	<i>Umwandlung von Pflanzen</i>	36
6.2.	<i>Umstellung der Tiere</i>	40
7.	Lagerung von nicht zugelassenen Produkten	41

8.	Verarbeitete Produkte	41
9.	Kennzeichnung und Werbung	41
10.	Transport von Produkten in geschlossenen Behältern	41
11.	Direktverkauf auf dem Bauernhof	42
12.	Überprüfung der Garantien für Rohstoffe	42
12.1.	<i>Bio- oder Umstellungsprodukte</i>	42
12.2.	<i>Saatgut</i>	43
12.3.	<i>Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel, Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Viehzuchtgebäude</i>	43
12.4.	<i>Im Zweifelsfall</i>	44
13.	Anforderungen an die Kontrolle	45
13.1.	<i>Kontrollsystem</i>	45
13.2.	<i>Zugang zu Räumlichkeiten und Dokumenten</i>	48
13.3.	<i>Dokumente, die auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen</i>	48
13.4.	<i>Identifizierung der Tiere</i>	50
13.5.	<i>Vermarktung von Tieren</i>	50
13.6.	<i>Transformation</i>	50
14.	Prämien für die Landwirtschaft	51
15.	Nützliche Adressen	51
15.1.	<i>Belgien</i>	51
15.2.	<i>Wallonien</i>	51
15.3.	<i>Brüssel</i>	52
15.4.	<i>Flandern</i>	52
15.5.	<i>Großherzogtum Luxemburg</i>	52

Wer ist CERTISYS?

CERTISYS®, DIE Referenz für BIO- und Nachhaltigkeitszertifizierungen

CERTISYS® besteht seit 1980 und ist der Pionier in Sachen BIO-Zertifizierung in Belgien. Unser Fachwissen und unser Engagement für 100% BIO machen uns zu Ihrem bevorzugten Ansprechpartner, der Ihnen bei all Ihren BIO-Projekten zur Seite steht. Mit dieser BIO-Expertise begleiten wir Sie auch bei der Entwicklung Ihrer nachhaltigen Ansätze in Belgien und im Großherzogtum Luxemburg. Wir kontrollieren und zertifizieren zahlreiche offizielle europäische und internationale Systeme der biologischen Landwirtschaft sowie private Lastenhefte in den Bereichen Kosmetik und Waschmittel, Lebensmittelsicherheit, nachhaltiger und fairer Handel sowie Catering.

Wir sind die Benelux-Niederlassung der internationalen Ecocert-Gruppe, dem weltweiten Spezialisten für die Zertifizierung nachhaltiger Praktiken.

Über die Ecocert-Gruppe stehen wir Ihnen in mehr als 130 Ländern zur Seite. Dank unserer weltweiten Präsenz profitieren Sie vor Ort von der Expertise unserer Teams, die auf Ihre Branche und Ihre Aktivität spezialisiert sind. Wir begleiten zahlreiche Betriebe bei der Einführung und Aufwertung nachhaltiger Praktiken durch Zertifizierung, Beratung und Schulung. Die Zertifizierungsmarke ECOCERT ist bei den Verbrauchern weltweit für die Wahl anspruchsvoller Referenzsysteme und die Qualität ihrer Garantien bekannt.



1. Vorwort

Bei der Lektüre dieses Leitfadens werden Sie auf Passagen stoßen, in denen unsere Experten auf die Europäische Bio-Verordnung verweisen. Jede zitierte Vorschrift kann auf Website www.eur-lex.eu eingesehen werden.

Um Ihnen bei der Suche nach einem Text auf Eur-Lex zu helfen, finden Sie über den nachfolgenden Link eine Anleitung, wie Sie vorgehen müssen.

Link: <https://bit.ly/3ZqfbYo>

2. Allgemeine Prinzipien

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der Vorschriften, die für die biologische Landwirtschaft in Belgien gelten (speziell für Pflanzen, Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, Legehennen und Masthähnchen). Bei der Anwendung der Vorschriften müssen sich die Unternehmer auf die Vorschriften beziehen.

Für andere Arten: anderes Geflügel (Enten, Gänse, Wachteln etc.), Kaninchen, Bienen, Hirsche, Aquakulturen und Schnecken müssen Sie sich direkt auf die europäischen und regionalen Vorschriften beziehen.

Die geltenden Rechtstexte sind die EU-Verordnung 2018/848 und deren Anwendungsverordnungen und -erlasse.

Die aktuelle Liste der offiziellen Verordnungen und Erlasse finden Sie unter folgendem Link: [Vorschriften - CERTISYS](#)

2.1. Meldung der Tätigkeit

Jeder Erzeuger, der die Begriffe „biologisch“, „ökologisch“, „organisch“, ihre Verkleinerungsformen, Abkürzungen und Übersetzungen, die sich auf die Produktionsmethode beziehen, entweder auf den Etiketten, in der Werbung oder auf Rechnungen verwendet, ist verpflichtet, seine Tätigkeit zu melden und sich kontrollieren zu lassen. Dies gilt auch für als Sub-Unternehmer tätige Verarbeiter (z. B.: Lagerung oder Trocknung von Getreide in Lohnarbeit, Schlachten von Tieren).

Das Vorgehen für die Meldung ist je nach Region unterschiedlich und kann unter folgendem Link eingesehen werden: [https://www.certisys.be/Meine Aktivität - CERTISYS](https://www.certisys.be/Meine-Aktivitaet-CERTISYS)

Sie können sich auch per Mail an client@certisys.eu m e l d e n , wenn Sie spezifische Fragen haben.

Wir weisen darauf hin, dass die Umstellungszeit von Parzellen und Tieren frühestens mit der Anmeldung beginnt.



Seit dem 01.01.2022 ist es Pflicht, Parzellen, die in der Region Flandern liegen, auf der Ebene der Anwendung "verzamelaanvraag" zu melden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
<https://lv.vlaanderen.be/nl/bio/wetgeving/verzamelaanvraag>

2.2. Verbot genetisch veränderter Organismen

Biologische Erzeugnisse müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und ohne Verwendung von Erzeugnissen, die aus genetisch veränderten Organismen gewonnen werden, hergestellt werden.

Diese Einschränkung gilt für Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, pflanzliches Vermehrungsmaterial, Mikroorganismen oder Tiere.

Die einzige Ausnahme sind Tierarzneimittel, die mithilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden sein können.

3. Pflanzenanbau

In der pflanzlichen Bio-Produktion werden Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren eingesetzt, die die organische Bodensubstanz erhalten oder verbessern, die Bodenstabilität und die Biodiversität fördern sowie Bodenverdichtung und Erosion verhindern.

3.1. Bodunenabhängige Produktion (Hors-Sol-Produktion)

Bio-Kulturen werden in einem lebenden Boden in Verbindung mit dem Unterboden und dem Muttergestein angebaut, außer in folgenden Fällen:

-  Kulturen, die auf natürliche Weise im Wasser wachsen (Beispiel: Kresse, ...);
-  Die Erzeugung von gekeimten Samen und jungen Sprossen, wenn;
 - sie in klarem Wasser und inertem Substrat angebaut werden und;
 - die Bestandteile des Substrats in der [VO\(EU\)2021/1165](#) aufgeführt sind und;
 - das Saatgut ist BIO ist, es gibt keine Möglichkeit einer Ausnahmeregelung, um solche Produktionen mit konventionellem Saatgut starten zu können.
-  Treiben von Chicorée in Substrat oder klarem Wasser;
-  Anbau von Kräutern in Töpfen, wenn sie in Töpfen an den Endverbraucher verkauft werden;

- 📍 Anbau von Zierpflanzen in Töpfen, wenn sie in Töpfen an den Endverbraucher verkauft werden.

Die Produktion in Hydrokulturen ist verboten.

3.2. Düngung

Die Fruchtbarkeit und die biologische Aktivität des Bodens werden bewahrt und verbessert:

- 📍 durch eine mehrjährige Fruchtfolge mit Leguminosen verpflichtend als Hauptkultur oder durch Gründüngung;
- 📍 durch den Anbau von Gründünger/Leguminosen und den Einsatz von Pflanzenvielfalt (dies gilt auch für Gewächshäuser oder Dauerkulturen, ausgenommen Futtermittel);
- 📍 und durch die Ausbringung von Dung oder organischem Material, vorzugsweise kompostiert, aus biologischer Erzeugung.

Geeignete Zubereitungen von Mikroorganismen können verwendet werden, um den allgemeinen Zustand des Bodens oder die Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturen zu verbessern.

Geeignete Zubereitungen auf Basis von Mikroorganismen oder Pflanzen können zur Aktivierung des Komposts verwendet werden.

Auch biodynamische Präparate können verwendet werden.

Die Verwendung von stickstoffhaltigen Mineraldüngern ist verboten.

3.2.1. Wirtschaftsdünger: maximal 2 GVE/ha.

Der Dungeintrag darf die Belastung von 2 GVE/ha oder 170 kg Stickstoff/ha pro Jahr nicht überschreiten. Dies entspricht dem Jahresdurchschnitt, der sowohl den eigenen als auch den fremden Dung auf der gesamten für die biologische Landwirtschaft angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzfläche umfasst.

Diese Begrenzung gilt nur für:

- 📍 Jauche, getrockneter Mist und dehydrierter Geflügelkot;
- 📍 Komposte aus festen Tierexkrementen, einschließlich Geflügelkot, kompostierter Mist;
- 📍 Flüssige Tierexkreme.

Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben dürfen schriftliche Kooperationsvereinbarungen über die Ausbringung von überschüssigem Dung aus biologischen Produktionseinheiten nur mit landwirtschaftlichen Betrieben oder Unternehmen abschließen, die die Vorschriften der biologischen Produktion einhalten.

Wenn die Pflanzen durch die oben vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend versorgt werden können, dürfen Düngemittel und Bodenverbesserer nur dann verwendet werden, wenn sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie sind in Anhang II der VO 2021/1165 aufgeführt und;
2. Sie sind konform in Bezug auf die europäischen, nationalen und regionalen

Vorschriften (Für Belgien: <https://fytoweb.be/fr/fertilisants>)

Konventioneller Wirtschaftsdünger, der in Anhang II der VO 2021/1165 aufgeführt ist, darf verwendet werden, wenn er nicht aus industrieller Tierhaltung stammt.

Die Definition von "Dung aus nicht-industriellen Quellen" variiert von Region zu Region.



In Flandern gibt es keine strenge Definition. Gewöhnlicher Mist darf nur verwendet werden, wenn er von Betrieben mit bodengebundener Viehzucht stammt und es in der Nähe keinen Anbieter von Mist aus biologischen Produktionseinheiten gibt. In der Regel wird davon ausgegangen, dass ein landgebundener Viehzuchtbetrieb Vieh mit Zugang zu Auslauf im Freien hält. In diesem Zusammenhang wird konventioneller Hühner- oder Schweinemist in den meisten Fällen nicht akzeptiert. Um die Verwendung von Dung in Bio-Betrieben auf ökologischen Parzellen in Flandern anzuregen und zu steigern, ist es seit dem 1. Januar 2020 Pflicht, bei der Verwendung von Dung mindestens 20 % des über Dung ausgebrachten Stickstoffs aus ökologischem Dung einzusetzen. Bei Dung handelt es sich um Exkremate oder um ein Gemisch aus Einstreu und Exkrementen, kompostiert oder nicht kompostiert, einschließlich Champost aus der biologischen Pilzzucht. Die diesbezügliche Vorschrift finden Sie hier: https://lv.vlaanderen.be/sites/default/files/attachments/afspraken_voor_gebruik_van_dierlijke_mest_in_de_biologische_landbouw_0.pdf



In der Wallonie gilt als nicht-industriell:

- a. Dung von Tieren mit Zugang zu einem Auslauf im Freien oder;
- b. Gülle/Mist von Schweinen oder Geflügel, die nach einem Lastenheft gehalten werden, das von der für das „Système régional de qualité différenciée“ zuständigen Dienststelle genehmigt wurde (siehe: <https://agriculture.wallonie.be/home/productions-agricoles.html>), oder ;
- c. Rindermist, mit Ausnahme von Mist aus Mastanlagen.

Der Landwirt bewahrt die Belege auf, die die Notwendigkeit der Verwendung dieser Produkte belegen: Datum, an dem jedes Produkt verwendet wurde, Name des Produkts, verwendete Menge, betroffene Kultur(en) und Parzelle(n).

3.2.2. Einfache Produkte

Beim Kauf von einfachem Dünger (natürliches Phosphat, Kalksteinzusatz, Paternkali ...) besteht in der Regel kein Problem in Sachen Garantie: Das Produkt ist auf den Verpackungen und Rechnungen deutlich gekennzeichnet.

3.2.3. Zusammengesetzte Dünger & Erden

Düngemittel, die aus mehreren Rohstoffen bestehen, werden üblicherweise nach ihren Inhaltsstoffen und nicht nach der Zusammensetzung definiert.

Es ist unerlässlich, vom Verkäufer eine Garantie auf der Rechnung zu verlangen, die besagt, dass alle Rohstoffe für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind. Der Landwirt sollte vom Verkäufer eine Liste der im Mehrnährstoffdünger verwendeten Rohstoffe verlangen, diese auf Konformität prüfen und für Audits aufbewahren.

3.3. Bekämpfung von Krankheiten, Schädlingen und Unkraut

Die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkraut beruht hauptsächlich auf:

- der Verwendung von biodynamischen Präparaten; natürlichen Feinden;
- der Auswahl der Arten und Sorten und des heterogenen Materials;
- der Fruchtfolge; Kulturtechniken wie Biofumigation, mechanische und physikalische Methoden;
- thermischen Verfahren wie Solarisation und bei geschützten Kulturen die oberflächliche Behandlung des Bodens mit Dampf (bis zu einer Tiefe von maximal 10 cm).

Bei der nachgewiesenen Bedrohung einer Kultur ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt, wenn:

-  die Wirkstoffe in Anhang I der VO 2021/1165 aufgeführt sind und;
-  kommerzielle Formulierungen auf nationaler Ebene für einen bestimmten Zweck zugelassen sind.



Für Belgien :

-  Die vollständige Liste der in BIO und NICHT-BIO zugelassenen Pflanzenschutzmittel finden Sie unter folgendem Link:
<https://apps.health.belgium.be/fytoweb/pages/public/index.xhtml>
[ml](https://apps.health.belgium.be/fytoweb/pages/public/index.xhtml) ;
-  Eine nicht erschöpfende Liste der in BIO zugelassenen

Pflanzenschutzmittel ist unter folgendem Link verfügbar:

[phytopharmaceuticals-authorized-in-belgium-in-agriculture](#)



Für das Großherzogtum Luxemburg:



Die vollständige Liste der in BIO und NICHT-BIO zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist unter folgendem Link zu finden:

https://saturn.etat.lu/tapes/tapes_de.htm

Jeder Stoff, der in der konventionellen Landwirtschaft als Hilfsstoff, Safener oder Synergist verwendet wird, ist auch in der biologischen Landwirtschaft zugelassen. Eine Liste dieser Stoffe kann unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://apps.health.belgium.be/fytoweb/pages/public/index.xhtml>

Bei Produkten, die in Fallen verwendet werden (mit Ausnahme von Pheromonen), muss eine Freisetzung in die Umwelt verhindert werden.

3.4. Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut

3.4.1. Definitionen

BIO-Pflanzenvermehrungsmaterial: Pflanzen und alle Pflanzenteile, einschließlich Saatgut, in jedem Stadium ihres Wachstums, die in der Lage sind, ganze Pflanzen zu produzieren und die für diesen Zweck bestimmt sind (Beispiel: Saatgut, Pflanzkartoffeln, Spargelstangen, Stecklinge, Baumsetzlinge usw.).

Keimling: eine junge Pflanze, die durch das Keimen eines Samens und nicht durch einen Vorgang der Stecklingsvermehrung entstanden ist.

3.4.2. Wahl des Saatguts

Bei der Auswahl des biologischen Pflanzenvermehrungsmaterials bevorzugt der Betreiber biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, das für die biologische Landwirtschaft geeignet ist.

3.4.3. Für die Produktion von anderen Materialien als Materialien für die Pflanzenreproduktion

3.4.3.1. BIO-Pflanzenvermehrungsmaterial

Nur pflanzliches Vermehrungsmaterial (Saatgut, Pflanzkartoffeln, Spargelstangen, Stecklinge, Baumsetzlinge usw.) in BIO-Qualität darf für die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die kein pflanzliches Vermehrungsmaterial sind, verwendet werden.

Die Verfügbarkeit von Vermehrungsmaterial in BIO-Qualität ist in der Datenbank zu sehen, die im Internet unter folgender Adresse abrufbar ist: www.organicxseeds.com

3.4.3.2. Pflanzenvermehrungsmaterial in der Umstellung

Es ist möglich, Umstellungszuchtmaterial aus Ihrem Betrieb zu verwenden, unabhängig von der Verfügbarkeit von Saatgut in BIO-Qualität.

Bei Nichtverfügbarkeit in BIO-Qualität können Sie sich mit Saatgut oder Vermehrungsmaterial aus der Umstellung versorgen, ohne bei Certisys Schritte einleiten zu müssen. Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit wird vom Betreiber aufbewahrt und Certisys bei der Kontrolle vorgelegt.

3.4.3.3. Konventionelles Pflanzenvermehrungsmaterial

Wenn Saatgut nicht in BIO- oder Umstellungsqualität verfügbar ist, kann unter bestimmten Bedingungen konventionelles Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden, das nicht chemisch behandelt wurde. Der Einsatz von konventionellem Saatgut unterliegt einer Ausnahmeregelung oder muss angemeldet werden.

Die Datenbank www.organicxseeds.com zeigt an, ob es sich um eine Pflanzenart handelt, die einer Ausnahmeregelung bedarf oder ob eine einfache Meldung ausreicht.

Für Arten mit einer außergewöhnlichen Ausnahmeregelung ist die Verwendung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial in BIO-Qualität obligatorisch. Eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von konventionellem Saatgut, das keiner chemischen Behandlung unterzogen wurde, kann nur beantragt werden (1) für die Verwendung zu Forschungszwecken und für Versuche im kleinen Rahmen; (2) zur Erhaltung der Sorte oder (3) im Hinblick auf die Entwicklung von Produkten mit Genehmigung der zuständigen Behörde.

Bei Arten mit Einzelgenehmigung muss der Produzent bei seiner Kontrollstelle die Genehmigung zur Verwendung von konventionellem, unbehandeltem pflanzlichem Vermehrungsmaterial beantragen. Er muss der Kontrollstelle den Namen der Art, den Namen der Sorte, die betreffende Menge sowie den Nachweis mitteilen.

Bei meldepflichtigen Arten (= allgemeine Ausnahmeregelung) muss der Betreiber die Kontrollstelle lediglich darüber informieren, dass er diese Sorten verwenden wird. Diese Verwendung ist nur möglich, wenn

die Sorte, die in konventioneller, unbehandelter Qualität verwendet wird, nicht in der Organicxseeds-Datenbank verfügbar ist. Der Betreiber muss der Kontrollstelle den Namen der Art, den Namen der Sorte und die betreffende Menge mitteilen.

3.4.3.4. Konventionelle (aus Saatgut gewonnene) Jungpflanzen

Jungpflanzen aus Saatgut (z. B. Salat, Porree, Petersilie ...), deren Anbauzyklus eine Wachstumsaison dauert, dürfen nur in BIO-Qualität oder in der Umstellung verwendet werden. Für die Verwendung dieser Art von Material in konventioneller Qualität kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Für die Verwendung von nicht-biologischem Pflanzgut von Kulturen, deren Produktionszyklus länger als eine Vegetationsperiode dauert, kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, wenn das BIO-Angebot nicht ausreicht (z. B. bei Obstbäumen).

Wenn keine BIO- oder Umstellungsqualität verfügbar ist, kann unter bestimmten Bedingungen unbehandeltes konventionelles Jungpflanzgut verwendet werden. Die Verwendung von konventionellem Jungpflanzenmaterial unterliegt einer Ausnahmegenehmigung oder einer Meldung. Die Datenbank www.organicxseeds.com zeigt an, ob es sich um eine Pflanzenart handelt, für die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder ob eine einfache Meldung ausreicht.

3.4.3.5. Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial

Pflanzenvermehrungsmaterial wird nur mit Produkten oder Stoffen behandelt, die gemäß Anhang I der VO 2021/1165 zugelassen sind. Dennoch sind gesetzlich vorgeschriebene Produkte erlaubt, in diesem Fall unterliegt die Parzelle einer neuen Umstellungsperiode.

3.4.4. Die Produktion von Pflanzenvermehrungsmaterial

Für die Produktion von Pflanzenvermehrungsmaterial (Saatgut, Setzlinge zum Pikieren, ...) darf nur BIO-Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden.

Wenn keine BIO-Qualität verfügbar ist, können die Erzeuger eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von konventionellem, unbehandeltem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial beantragen und es als BIO verwenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

-  Fortpflanzungsmaterial von Pflanzen, die nach der Ernte nur mit in der BIO-Landwirtschaft zugelassenen Mitteln behandelt wurden. Wenn eine chemische Behandlung obligatorisch ist (gemäß Verordnung 2016/2031), dann gilt für die Parzelle eine neue Umstellungsperiode ;
-  Das Ausgangsmaterial ist kein Keimling, dessen Kulturzyklus sich über eine Vegetationsperiode erstreckt;

- Die Pflanze wird nach dem Pikieren nach biologischen Richtlinien angebaut.

Wann den Antrag stellen?

Vor der Aussaat UND ab dem:

- 1. Dezember für die Frühjahrs- und Sommeraussaat des folgenden Jahres;
- 1. September für die Herbst- und Winteraussaat des betreffenden Jahres;
- 1. Dezember für ganzjährig ausgesäte Arten des Folgejahres.

Wie kann ich den Antrag stellen?

Am besten über Organicxseeds: Sie können Ihre Anträge auf Ausnahmegenehmigung und Ihre Mitteilungen direkt unter <http://www.organicxseeds.com> einreichen. Die Anleitung ist unter folgendem Link verfügbar: <https://www.certisys.eu/de/dokumente/> Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den Kundenservice (081/60 03 77).

Alternativ können Sie das Formular "Antrag auf Verwendung von konventionellem Saatgut oder Pflanzkartoffeln" verwenden, das Sie unter <https://www.certisys.eu/de/dokumente/> finden.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein, damit es vom Kundenservice bearbeitet werden kann.

3.5. Pilze

Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, sofern sie ausschließlich die folgenden Komponenten umfassen:

- Tierdung und -exkremente;
 - die entweder aus biologischen Produktionseinheiten oder aus Einheiten, die sich im zweiten Jahr der Umstellung befinden, stammen;
 - oder die aus nichtindustrieller Tierhaltung stammen, nur wenn das in Punkt 1 genannte Erzeugnis nicht verfügbar ist und unter der Voraussetzung, dass dieser Dung und diese tierischen Exkremete vor der Kompostierung nicht mehr als 25 Gew.-% aller Bestandteile des Substrats, außer dem Abdeckmaterial und jeglichem zugesetzten Wasser, ausmachen;
- Andere als die unter Punkt a) genannten Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die aus biologischen Produktionseinheiten stammen;
- Torf, der nicht mit Chemikalien behandelt wurde;
- Holz, das nach dem Fällen nicht chemisch behandelt wurde;

- 📍 Mineralische Düngemittel und Bodenverbesserer, die in der biologischen Landwirtschaft, im Wasser und im Boden verwendet werden können.

3.6. Ernte von Wildpflanzen

Die Ernte von wild wachsenden Pflanzenarten (und Teilen davon), die getrennt in Naturgebieten, Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen wachsen, gilt als biologische Produktion, sofern:

- diese Gebiete während drei Jahren vor der Ernte keiner unerlaubten Behandlung unterzogen wurden und;
- die Ernte nicht die Stabilität des natürlichen Lebensraums oder den Erhalt der Arten im Erntegebiet gefährdet.

4. Tierhaltung

Die EU-Verordnungen geben allgemeine Standards für alle Tiere und genaue Standards für Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel, Hirsche, Kaninchen und Bienen sowie für die Aquakultur vor. Regionale Vorschriften enthalten außerdem zusätzliche Produktionsvorschriften für andere Tierarten.

Wir möchten an dieser Stelle nur auf die Normen für Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, Legehennen und Masthähnchen eingehen. Für anderes Geflügel, Kaninchen, Bienen, Hirsche, Wachteln und Schnecken sowie für die Aquakulturen verweisen wir Sie direkt auf die wallonischen und europäischen Vorschriften.

4.1. Auswahl von Rassen und Stämmen

Bei der Auswahl von Rassen oder Linien wird Folgendes berücksichtigt

- 📍 Die Fähigkeit der Tiere, sich an die örtlichen Bedingungen anzupassen;
- 📍 ihre Vitalität und Krankheitsresistenz;
- 📍 Bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die bei bestimmten Rassen oder Stämmen in der Intensivhaltung besonders häufig auftreten, wie z. B. das porcine Stresssyndrom, das PSE-Syndrom (blasses, weiches und ausschwemmendes Fleisch), plötzlicher Tod, spontane Fehlgeburten und schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erfordern.

Einheimische Rassen und Linien sollten bevorzugt werden.

4.2. Belastung pro Hektar: maximal 170 kg N/ha für Zuchtbetriebe

Die biologische Tierhaltung ist eine bodengebundene Produktion.

Die Gesamttierbelastung für die Einheit darf 170 kg Stickstoff pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LGF) pro Jahr nicht überschreiten.

Für diese Berechnung werden der Jahresdurchschnitt aller Tiere der Einheit im Bioanbau und alle Flächen dieser Einheit berücksichtigt.

Bei der Ausbringung von anderem Dung muss die Belastung verringert werden, um die Gesamtstickstoffzufuhr von umgerechnet 170 kg Stickstoff nicht zu überschreiten.

Wird dieser Wert überschritten, muss das überschüssige Material auf verfügbaren Flächen anderer biologischer Betriebe ausgebracht werden.



Tabelle 1: Koeffizient für die Umrechnung in kg Stickstoff, gilt für die Wallonie, die Region Brüssel-Hauptstadt und das Großherzogtum Luxemburg

Klassen oder Arten	Maximale Anzahl von Tieren pro Hektar (entspricht 170 kg N/ha/Jahr)	Kg N /Tier
Milchkühe	1,88	90,425
Mutterkühe	2,57	66,148
Reformkühe	2,57	66,148
Andere Rinder über 2 Jahre	2,57	66,148
Rinder unter sechs Monaten	17,00	0
Färsen von 6 bis 12 Monaten	6,07	28,006
Färsen von 1 bis 2 Jahren	3,54	48,022
Bullenkälber von 6 bis 12 Monaten	6,80	25
Bullenkälber von 1 bis 2 Jahren	4,25	40
Schafe und Ziegen, unter 1 Jahr alt	51,51	3,3
Schafe und Ziegen über 1 Jahr alt	25,75	6,602
Pferde über 600 kg	2,61	65,134
Equiden zwischen 200 und 600 kg	3,40	50
Pferde mit weniger als 200 kg	4,85	35,051
Hirsche unter 12 Monaten	12,00	14,167
Hirsche über 12 Monate	6,00	28,333
Sauen und trächtige Sauen Eber	11,33	15,004
Mastschweine und Jungsauen	21,79	7,802
Mastschweine und Jungsauen auf biomätrierter Einstreu	37,77	4,501
Ferkel (von 4 bis 10 Wochen)	89,47	1,9
Masthähnchen (40 Tage)	629	0,27
Legehennen oder weibliche Zuchttiere (343 Tage)	283	0,601
Junghennen (127 Tage)	629	0,27

Klassen oder Arten	Maximale Anzahl von Tieren pro Hektar (entspricht 170 kg N/ha/Jahr)	Kg N /Anim a l
Zuchthähne	395	0,43
Enten (75 Tage)	395	0,43
Gänse (150 Tage)	395	0,3
Puten, Truthähne (85 Tage)	209	0,813
Perlhühner (79 Tage)	629	0,27
Kaninchen Muttertiere (Geburt + Mast)	47,22	0,36
Mastkaninchen	531	0,32
Strauße und Emus	56,66	3
Wachteln	4250	0



Für Flandern kann man sich auf die Zahlen zur Ausscheidungsmenge pro Tierart aus der Dungbank stützen.

4.3. Vermehrung

Die Vermehrung basiert auf dem natürlichen Akt des Deckens. Die künstliche Besamung ist erlaubt, nicht jedoch das Klonen, der Embryotransfer oder die Verwendung von Hormonen zur Steuerung des Eisprungs (Brunstinduktion oder Brunstsynchronisation). Es sollten natürliche Geburten bevorzugt werden.



In der Wallonie müssen bei fleischorientiertem Vieh nach drei Jahren 30 % und nach fünf Jahren 80 % natürliche Geburten erreicht werden.



In Flandern gelten für Rinder, die zur Fleischerzeugung bestimmt sind, folgende Bedingungen:

- a. Ab dem vierten Jahr nach Beginn der Umstellung der Tiere wird für die natürlichen Geburten ein Anteil von mindestens 30 % erreicht;
- b. Ab dem sechsten Jahr nach Beginn der Umstellung der Tiere übersteigt die Zahl der natürlichen Geburten 90 % der Gesamtzahl der Geburten bei Rindern je Produktionseinheit.

4.4. Zuchtpraktiken, Unterbringung und Auslauf im Freien

4.4.1. Zuchtpraktiken

Das Personal, das mit den Tieren umgeht, verfügt über die erforderlichen Grundkenntnisse und -fertigkeiten in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz. Verfahren wie das Kupieren der Schwänze, das Stutzen der Schnäbel und das Enthornen werden in der biologischen Landwirtschaft nicht routinemäßig durchgeführt, sondern stattdessen wird das Entfernen

von Hornknospen bei Jungtieren bevorzugt. Aus Sicherheitsgründen oder wenn es der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygiene der Tiere dient, können diese Praktiken dennoch mit einer Genehmigung durchgeführt werden, die über die Kontrollstelle bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist. Das Antragsformular ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.certisys.eu/de/dokumente/>

Die physische Kastration ist erlaubt, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten. Die Kastration wird unter ausreichender Betäubung und/oder Analgesie und in einem angemessenen Alter von qualifiziertem Personal durchgeführt.

Das Abschneiden von Zähnen bei Schweinen und das Beschneiden der Flügel von Königinnen bei Bienen sind verboten.

4.4.2. Unterbringung

Die Haltungspraktiken und die Unterbringungsbedingungen der Tiere müssen deren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechen.

Die Isolierung, die Heizung und die Belüftung des Gebäudes müssen sicherstellen, dass Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen liegen, die für die Tiere nicht schädlich sind. Die Stallungen müssen über eine ausreichende natürliche Belüftung und Beleuchtung verfügen.

Stallungen sind nicht verpflichtend, aber wenn keine Stallungen vorhanden sind, müssen Unterstände oder schattige Plätze für die Tiere zugänglich sein.

Die Besatzdichte in Gebäuden gewährleistet den Komfort und das Wohlbefinden der Tiere und berücksichtigt deren artspezifische Bedürfnisse (die u. a. von der Art, der Rasse und dem Alter der Tiere abhängen). Sie berücksichtigt auch die verhaltensbedingten Bedürfnisse der Tiere, die unter anderem von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Das Wohlbefinden der Tiere wird dadurch gewährleistet, dass ihnen ausreichend Platz zur Verfügung gestellt wird, damit sie auf natürliche Weise stehen, sich leicht hinlegen, sich umdrehen, sich waschen, alle natürlichen Positionen einnehmen und alle natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen ausführen können.

Die Tiere dürfen nicht angebunden oder isoliert gehalten

werden. Bei dieser Regel sind Ausnahmen möglich:

- 📍 Für einzelne Tiere: aus Sicherheits-, Tierschutz- oder veterinärmedizinischen Gründen, jedoch nur für begrenzte Zeit ;
 - *Das Tier hat einen festen Boden und eine Einstreu aus Stroh oder anderen geeigneten Materialien;*
 - *Das Tier kann sich leicht umdrehen und hinlegen und sich bequem ausstrecken.*

- 📍 Für Rinder: siehe Abschnitt 3.4.4.1.

4.4.2.1. Spaltenböden und Einstreu

Mindestens die Hälfte der gesamten Mindestbodenfläche muss fest sein und darf daher nicht aus Spalten- oder Gitterrosten bestehen. Die Tiere müssen über einen Liegebereich verfügen, der mit einer Einstreu aus Stroh oder geeigneten natürlichen Materialien bedeckt ist. Diese Einstreu kann mit Düngemitteln angereichert werden, die in der biologischen Landwirtschaft erlaubt sind.

Die benötigte Fläche hängt ab von der Anzahl der Tiere in den Stallungen, die Hälfte dieser Fläche muss befestigt sein.

4.4.2.2. Reinigung von Gebäuden und Ausrüstung

Tabelle 2: Für die Reinigung und die Desinfektion von Gebäuden und Einrichtungen der Tierhaltung (u. a. Geräte und Utensilien) zugelassene Produkte

Kalium- und Natronseife Wasser und Dampf Kalkmilch Kalk Branntkalk Natriumhypochlorit (u. a. in Form von „Javel“)	Wasserstoffperoxid Natürliche Pflanzenessenzen mit Ausnahme von Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl Zitronen-, Peressig-, Ameisen-, Milch- und Essigsäure Alkohol	Formaldehyd Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkanlagen
--	---	---

Die Positivliste der vom FÖD Volksgesundheit zugelassenen Produkte ist unter <https://www.health.belgium.be/de/biozidprodukte> abrufbar (siehe Punkt 11 // Überprüfung der Rohstoffe).

Zur Bekämpfung von Insekten und anderen Schädlingen dürfen Rodentizide nur in Fallen und in für die Behandlung von Kulturen zugelassenen Produkten eingesetzt werden.

4.4.3. Auslaufflächen

Als allgemeine Regel gilt, dass alle Tiere Zugang zu einem Auslauf im Freien und Pflanzenfresser Zugang zu einer Weide haben müssen, wann immer die Klima- und Bodenbedingungen dies erlauben.



In dieser Hinsicht sind für Flandern in der Gesetzgebung keine strikten Grenzen festgelegt, jedoch muss die biologische Produktion von Pflanzenfressern auf einer maximalen Nutzung von

Weideflächen zur Verfügung stehen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die diesbezüglichen Empfehlungen von Bioforum Flandern (Richtwert von maximal 10 laktierenden Kühen pro Hektar Weidefläche).



In der Wallonie:

-  Die maximale Besatzdichte für die Beweidung mit Pflanzenfressern darf zu keinem Zeitpunkt 6 GVE/ha beweidbare Fläche überschreiten;
-  Auslaufflächen dürfen zu maximal 50% ihrer Fläche teilweise überdacht sein;
-  Ausläufe für Schweine dürfen bis zu maximal 75 % überdacht sein, wenn die Hälfte ihres Umfangs eine offene Front hat. Die Höhe unter dem Dachgesims ist auf mindestens 2,5 m festgelegt;
-  Der Umstellungszeitraum für Auslauf im Freien für nicht pflanzenfressende Arten kann auf 1 Jahr verkürzt werden, wenn eine Analyse zeigt, dass es keine Rückstände von Produkten gibt, die nicht in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind. Die Bodenanalyse wird von der Kontrollstelle durchgeführt.

4.4.4. Säugetiere

Wenn Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Tiere frei in Stallungen gehalten werden, müssen sie im Winter nicht zwingend Zugang zu Ausläufen haben.

4.4.4.1. *Rinder und Pferde*

Bullen, die älter als ein Jahr sind, müssen Zugang zu Weiden oder einem Auslauf haben. Kälber, die älter als eine Woche sind, dürfen nicht in Einzelboxen untergebracht werden.

Angebundene Rinder: Die Anbindehaltung oder Isolierung von Nutztieren ist verboten, es sei denn, diese Maßnahmen betreffen einzelne Tiere für einen begrenzten Zeitraum und sind aus Sicherheits-, Tierschutz- oder veterinärmedizinischen Gründen gerechtfertigt.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist für kleine Betriebe mit maximal 50 ausgewachsenen Rindern vorgesehen, sofern die Tiere mindestens zweimal pro Woche Zugang ins Freie haben.



In der Wallonischen Region ist die Anbindehaltung von Rindern erlaubt. Dies betrifft männliche Tiere (Ochsen oder Bullen), die älter als 2 Jahre sind, und weibliche Tiere, die nicht nullipar sind (laktierende Kühe, trockenstehende Kühe und Schlachtkühe).



In Flandern müssen Betreiber, die Tiere anbinden möchten und die oben genannten Bedingungen erfüllen, über das Antragsformular der Agentur für Landwirtschaft und Fischerei einen Antrag bei ihrer Kontrollstelle einreichen. Dieser Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden.

Tabelle 3: Mindestflächen für Stallungen und Auslauf für Rinder und Pferde

	Mindestleibengewicht (kg) oder Alter	Draußen (für die Tiere zur Verfügung stehende Nettofläche) m ² /Kopf	Draußen (Bewegungsfläche, ausgenommen Weideland) m ² /Kopf
Rinder und Pferde für Zucht- und Mastzwecke	bis zu 100 kg	1,5	1,1
	bis zu 200 kg	2,5	1,9
	bis zu 350 kg	4,0	3
	mehr als 350 kg	5 mit einem Minimum von 1 m ² /100 kg	3,7 mit einem Minimum von 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30

4.4.4.2. Schafe / Ziegen

Tabelle 4: Mindestflächen für Stallungen und Auslauf für Schafe und Ziegen

	Draußen (für die Tiere zur Verfügung stehende Nettofläche) m ² /Kopf	Draußen (Bewegungsfläche, ausgenommen Weideland)
Schaf oder Ziege	1,5	2,5
Lamm oder Zicklein	0,35	0,5

4.4.4.3. Schweine

Tabelle 5: Mindestflächen für Stallungen und Auslauf für Schweine

	Mindestlebensgewicht (kg) oder Alter oder Geschlecht	Draußen (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) m ² /Kopf	Draußen (Bewegungsfläche, ausgenommen Weideland) m ² /Kopf
Säugende Sauen mit höchstens 40 Tage alten Ferkeln		7,5 pro Sau	2,5
Mastschweine	Über 35 kg und weniger als 50 kg	0,8	0,6
	Zwischen 50 kg und 85 kg	1,1	0,8
	Zwischen 85 kg und 110 kg	1,3	1
	Mehr als 110 kg	1,5	1,2
Ferkel	Weniger oder gleich 35 kg	0,6	0,4
Ferkel		0,8	
Zuchtschweine	Weibchen	2,5	1,9
	Männchen	6,0	8,0
	Gehege für den Natursprung	10,0	

Schweine müssen Zugang zu Auslaufflächen und die Möglichkeit zum Wühlen haben.

Auslaufflächen müssen für Schweine attraktiv sein. Wenn möglich, sollte ein Grundstück mit Bäumen oder Wäldern zur Verfügung stehen.

Die Außenbereiche bieten dieselben Bedingungen wie das Außenklima sowie Zugang zu Unterstellplätzen und Vorrichtungen, die es den Tieren ermöglichen, ihre Körpertemperatur zu regulieren.

Außer in der späten Trächtigkeitsphase und während der Säugezeit müssen Sauen in Gruppen gehalten werden und Zugang zu einem Auslauf oder einer Auslauffläche im Freien haben.



Sauen dürfen während der Abferkel- und Säugezeit (insgesamt höchstens 28 Tage) in Innenräumen isoliert werden. Während dieser Isolationszeit müssen sich die Sauen frei in ihrem Gehege bewegen können und ihre Bewegungen dürfen nur für kurze Zeiträume eingeschränkt werden.

4.4.5. Geflügel

4.4.5.1. *Unterbringung*

Für alle Geflügelarten müssen die Gebäude folgende Mindestanforderungen erfüllen:

-  Mindestens ein Drittel der Fläche muss aus festem Boden bestehen und mit Einstreu wie Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
-  Die Außenseite des Geflügelstalls ist mit Ein-/Ausgangsklappen ausgestattet, die direkten Zugang zu Auslaufflächen von angemessener Größe bieten und mindestens 4 m pro 100 m² der für die Tiere zugänglichen Stallfläche betragen;
-  Unabhängig von der Fläche werden in jedem Geflügelstall nicht mehr als 4800 Hühner oder 3000 Legehennen gehalten;
-  Die nutzbare Gesamtfläche der Geflügelställe für Mastgeflügel einer Produktionseinheit darf 1600 m² nicht überschreiten;
-  In Geflügelställen für Legehennen muss ein ausreichender Teil der für die Hennen zugänglichen Fläche für das Sammeln von Exkrementen vorgesehen sein.



In der Wallonie ist für Legehennen die maximale Entfernung bis zur nächstgelegenen Klappe an jedem Punkt des Stalls auf 15 m festgelegt.

Tabelle 6: Mindeststallflächen für Geflügel

		Dritten		
		Anzahl Tiere/m ² (Maximum)	cm Sitzstange/Tier (Minimum)	Nest (Minimum)
Legehennen		6	18	7 Legehennen pro Nest oder im Falle eines Gemeinschaftsnests 120 cm ² pro Vogel
Junghennen, die als Legehennen bestimmt sind	6 à 12 Wochen	Maximal 21 kg Lebendgewicht/m ²		
	12 à 18 Wochen	10		
Masthähnchen (in festen Einrichtungen)		maximal 21 kg Lebendgewicht/m ²	Alle Kombinationen von Sitzstangen 5cm/Tier oder erhöhte Plattformen 25cm ² /Vogel ab dem 01.01.2025	
Masthähnchen (in mobilen Einrichtungen) *		16 in mobilen Geflügelställen mit einem Höchstgewicht von 30 kg Körpermasse/m ²		

* Die Nutzung mobiler Geflügelställe ist zugelassen, sofern die Ställe während des Produktionszyklus und zumindest zwischen zwei Aufzuchtzyklen einer Geflügelgruppe regelmäßig bewegt werden, um den Tieren Zugang zur Vegetation zu ermöglichen.



In der Wallonie: Die Verwendung mobiler Geflügelställe für die Haltung von Legehennen ist zulässig, sofern diese mit Rädern ausgestattet sind und mindestens alle 10 Tage um eine Strecke bewegt werden, die mindestens der doppelten Länge des Stalls entspricht. Zu Kontrollzwecken zeichnet der Erzeuger das Datum und den Ort der Bewegungen auf. Außerdem hat jede mobile Einheit eine gemessene Bodenfläche von höchstens 36 m², und zu jeder Zeit hat jede mobile Einheit für sich allein einen grasbewachsenen Auslauf mit einer Gesamtfläche, die 4 m² pro Tier entspricht.



In Flandern: Mobile Geflügelställe werden mindestens zwischen zwei Geflügelpartien bewegt. Die Besatzdichte von Mastgeflügel darf auf maximal 30 kg Lebendgewicht pro m² erhöht werden, sofern die Grundfläche des mobilen Stalls 150 m² nicht überschreitet.

a. Verandas

Die Anlagen verfügen über Ein- und Ausstiegsluken zwischen dem Innengebäude und der Veranda (2 laufende Meter Luke/100m² Gebäudefläche) und zwischen der Veranda und dem Freigelände (4 laufende Meter Luke/100m² Gebäudefläche).

Die Fläche der Veranda darf bei der Berechnung der Besatzdichte, der Mindestfläche des Gebäudes und des Auslaufs nicht berücksichtigt werden.

Ein Außenanbau kann jedoch berücksichtigt werden, wenn er überdacht und isoliert ist, so dass sich die Bedingungen vom Außenklima unterscheiden und sofern er rund um die Uhr zugänglich ist.

Die Veranda wird bei der Berechnung der maximalen Gesamtfläche von 1600m² für Geflügelmastställe nicht berücksichtigt.

b. Etagenstallungen

Etagenstallungen sind nur für Legehennen, zukünftige Legehennen, Gallus-gallus-Elterntiere und männliche Hühner der Legerasse zugelassen. Die maximale Anzahl an Etagen beträgt 3 Etagen nutzbare Fläche einschließlich Boden.

Ein System zum Auffangen von Kot ist für die oberen Etagen verpflichtend und die Inspektion von Tieren muss auf allen Ebenen möglich sein.

Der Zugang des Geflügels zu allen Etagen sowie zu den Auslaufklappen ins Freie muss einfach möglich sein.



In der Wallonie gelten nicht als nutzbare Fläche:

- Flächen mit einer Breite von weniger als 30 cm;
- Flächen, die um mehr als 14% geneigt sind;
- Flächen, über denen ein freier Raum von weniger als 45 cm liegt;
- Nester und Sitzstangen.

c. Gebäude mit mehreren Stallabteilen

Gebäude mit mehreren Stallabteilen sind so konzipiert, dass der Kontakt zwischen den Abteilen abgegrenzt ist und verhindert wird, dass sich die Tiere der verschiedenen Bänder innerhalb des Gebäudes untereinander mischen.

Bei Mastgeflügel anderer Arten als Gallus gallus sind die Abteile durch massive Trennwände voneinander getrennt; diese Trennwände sorgen für eine vollständige physische Trennung vom Boden bis zum Dach jedes Abteils im Geflügelstall.

Bei Gallus-gallus-Elterntieren, Legehennen, Junghennen, männlichen Hühnern der Legerassen und Gallus-gallus-Mastgeflügel sind die Haltungsbereiche durch massive oder halbflache Trennwände, Netze oder Gitter voneinander getrennt.

4.4.5.2. Künstliche Beleuchtung

Bei Legehennen kann das natürliche Licht künstlich ergänzt werden, um täglich maximal 16 Stunden Helligkeit zu gewährleisten, mit einer durchgehenden nächtlichen Ruhezeit ohne künstliches Licht von mindestens 8 Stunden.

4.4.5.3. Freilaufgehege für Geflügel

Geflügel muss Zugang zu einem bewachsenen Auslauf im Freien haben, wenn die klimatischen Bedingungen, die Bodenbeschaffenheit und die hygienischen Auflagen dies zulassen, und zwar für mindestens ein Drittel der Lebenszeit.



In der Wallonischen Region erfolgt der Zugang zum Auslauf dauerhaft, wenn die klimatischen Bedingungen es erlauben.

-  Wenn die Außentemperatur über 0°C liegt (Außentemperatur gemessen an der Öffnung der Luken), müssen alle Junghennen, Legehennen und Masthähnchen ab einem Alter von 6 Wochen Zugang zum Auslauf im Freien haben. In diesem Fall müssen die Auslaufklappen spätestens ab 10 Uhr morgens bis zur Abenddämmerung geöffnet sein;
-  Wenn die Außentemperatur 0°C oder weniger beträgt, wenn der Auslauf mit Schnee bedeckt oder überschwemmt ist, dürfen die Auslaufklappen geschlossen bleiben. In diesem Fall registriert der Betreiber den Grund für das Schließen der Klappen am selben Tag bis spätestens 10 Uhr morgens;
-  Wenn sich ein Geflügelhof in einem Gebiet befindet, in dem aufgrund eines ständigen Verbots der Föderalen Agentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette eine Stallhaltungspflicht besteht, gilt weiterhin die Verpflichtung, über einen Auslauf im Freien zu verfügen, und der Zugang zu diesem muss durch alle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygieneauflagen gewährleisten.

Der Auslaufbereich ist mit einer Vielzahl von Pflanzen versehen und so angelegt, dass er für Geflügel einladend ist.

 In der Wallonischen Region:

-  Der gesamte Auslauf ist mit Gras bewachsen, mit Ausnahme eines Streifens von maximal 3 m bei den Auslaufklappen;
-  Es ist ein Übergangsbereich mit niedriger Bepflanzung vorgesehen, der die Tiere zum restlichen Teil des Auslaufs leitet;
-  Die Entfernung zwischen zwei Schutzelementen darf nie mehr als 25 m betragen;
-  Mindestens die Hälfte des Umfangs des Auslaufs ist von Hecke gesäumt.

Bei Gebäuden mit mehreren Stallabteilen muss die Trennung von innen nach außen verlängert werden, so dass sich die Tiere nicht mischen.

Die Vegetation der Außenflächen wird regelmäßig gepflegt, um einen möglichen Nährstoffüberschuss zu reduzieren.

Auslaufflächen erstrecken sich nicht über einen Radius von 150 m von der nächstgelegenen Ein-/Ausgangsklappe hinaus. Eine Ausdehnung bis zu 350 m von der nächstgelegenen Klappe ist jedoch erlaubt, sofern eine ausreichende Anzahl von Wetter- und Raubtierschutzräumen in regelmäßigen Abständen über die gesamte Fläche des Auslaufs verteilt sind (mindestens 4 Schutzräume pro Hektar).

 In der Wallonischen Region müssen die Unterstände, wenn der Auslauf länger als 150 m ist, aus langlebigen Materialien hergestellt und wetterfest sein. Jeder Unterstand muss mindestens 4 m² groß und mindestens 50 cm hoch sein. Für Flandern: Der Außenbereich erstreckt sich nicht weiter als 150 m von der nächstgelegenen Öffnung des Hühnerstalls. Eine Ausdehnung bis zu 350 m von der nächstgelegenen Öffnung des Gebäudes ist jedoch erlaubt, sofern genügend Flächen vorhanden sind, die Schutz bieten.

4.4.5.4. *Leerstand aus hygienischen Gründen*

Am Ende jedes Aufzuchtzyklus einer Geflügelgruppe müssen die Ausläufe leer bleiben.

 In der Wallonie b e t r ä g t diese Leerstandsperiode mindestens 6 Wochen, um das Nachwachsen der Vegetation zu ermöglichen und aus gesundheitlichen Gründen.

Tab. 7: Mindestfläche von Geflügelställen

	Im Freien (m ² verfügbare Rotationsfläche/Kopf)
Legehennen	4 m ² , sofern der Grenzwert von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Junghennen, die als Legehennen bestimmt sind	1 m ² pro Tier
Masthähnchen (in festen Einrichtungen)	4 m ² pro Masthähnchen unter der Voraussetzung, dass die Grenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Masthähnchen (in mobilen Einrichtungen)	2,5 m ² unter der Voraussetzung, dass die Grenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

4.4.5.5. Schlachalter bei Masthähnchen

Das Mindestschlachalter für Hähnchen beträgt 81 Tage.

Bei der Verwendung von langsam wachsenden Rassen kann dieses Alter auf 70 Tage gesenkt werden. Diese langsam wachsenden Rassen sind folgende:

	
SA 51 x XL44	SA51 und XL44
	SA51 x X44B
	JA57 x I66C
	Kabir 277 x GGKNN
	Kabir 99 x GGKNN

4.5. Ernährung

4.5.1. Grundprinzip: Bio-Futter

Die Tiere werden mit Bio- oder Umstellungsfuttermitteln gefüttert, die ihren Ernährungsbedürfnissen in den verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.

Futtermittelrohstoffe, die aus Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe gewonnen werden, gelten als biologisch.

4.5.2. Verbot der Rationierung und des Stopfens

-  Es ist nicht erlaubt, im Rahmen der Tierproduktion die Fütterung von Tieren zu rationieren, außer wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen gerechtfertigt ist;
-  Die Tiere werden nicht unter Bedingungen gehalten oder einem Regime unterworfen, die

Anämie fördern;

- Bei den Mastpraktiken werden stets in jeder Phase des Aufzuchtprozesses die normalen Ernährungsmuster der jeweiligen Tierart und das Wohlbefinden der Tiere geachtet; das Stopfen ist verboten.

4.5.3. Verbot von Wachstumsförderern

Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist verboten.

4.5.4. Futtermittel aus dem Betrieb oder der Region

Die Futtermittel müssen hauptsächlich aus dem Betrieb stammen, in dem die Tiere gehalten werden, oder, falls dies nicht möglich ist, aus derselben Region.



In der Wallonischen Region wird die Region für alle Arten wie folgt definiert:

- Das gesamte Hoheitsgebiet Belgiens und des Großherzogtums Luxemburg;
In Frankreich die Regionen Hauts-de-France, Normandie, Ile de France und Grand-Est;
- In Deutschland die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, das Saarland und Baden-Württemberg und;
- In den Niederlanden die Regionen Zuid-Nederland, West-Nederland und Oost-Nederland.



In Flandern wird die Region als das Gebiet der Europäischen Union definiert.

Bei Pflanzenfressern müssen mindestens 70% des Futters vom eigenen Hof stammen oder, falls dies nicht möglich ist, in Zusammenarbeit mit anderen Bio-Bauernhöfen, die hauptsächlich in der gleichen Region liegen, erzeugt werden.

Bei Schweinen und Geflügel müssen mindestens 30 % des Futters aus der Produktionseinheit selbst stammen oder, falls dies nicht möglich ist, in der gleichen Region in Zusammenarbeit mit anderen Bio-Betrieben oder Futtermittelunternehmen erzeugt werden.

4.5.5. Verbotene genetisch veränderte Organismen

Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelrohstoffe, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) oder aus daraus gewonnenen Produkten hergestellt worden sein.

Beim Kauf von nicht-biologischen Produkten stellt der Landwirt sicher, dass das Produkt gentechnikfrei ist und nicht mithilfe von GVO hergestellt wurde (Bescheinigung für

organische Zusatzstoffe erforderlich).

4.5.6. In der biologischen Zucht zugelassene nicht-biologische Rohstoffe

Erlaubt sind nur nicht-biologische Futtermittel-Rohstoffe pflanzlichen, tierischen oder hefebasierten Ursprungs, die in Anhang III TEIL A Punkt 2 der VO 2021/1165 aufgelistet sind.

4.5.7. Proteinreiche nicht-biologische Rohstoffe: nur für Schweine und Geflügel und zu maximal 5 %.

Ist es dem Landwirt nicht möglich, proteinreiche Rohstoffe ausschließlich aus biologischer Herkunft zu beziehen, kann ihm die zuständige Behörde erlauben, einen begrenzten Anteil an konventionellen proteinreichen Rohstoffen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zu verwenden (nur für die Fütterung von Schweinen < 35 Kg und Junggeflügel).

Es dürfen nur proteinreiche Rohstoffe verwendet werden, die ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden. Der Landwirt bewahrt die Belege auf, die die Notwendigkeit der Verwendung dieser Rohmaterialien belegen.

Pro Jahr berechnet darf dieser maximale Anteil an nicht-biologischen landwirtschaftlichen Produkten bis zum 31.12.2026 nicht mehr als 5% pro Jahr betragen (berechnet als Prozentsatz der Trockensubstanz von landwirtschaftlichen Produkten).



In der Wallonischen Region:

Da biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, hat die Wallonische Region diese Ausnahme gewährt.

Geflügel, das jünger ist als 18 Wochen, gilt als Junggeflügel



Im Großherzogtum Luxemburg:

Die Fütterung von Jungschweinen und Geflügel mit proteinreichem Futter, das nicht aus der biologischen Landwirtschaft stammt, ist nicht erlaubt.

4.5.8. In Futtermitteln zugelassene Rohstoffe mineralischen Ursprungs

Erlaubt sind nur Rohstoffe mineralischen Ursprungs, die in Anhang III TEIL A Punkt 1 der VO 2021/1165 aufgeführt sind.

4.5.9. In Futtermitteln zugelassene Rohstoffe

Erlaubt sind nur die Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die in Anhang III TEIL B der VO 2021/1165 aufgelistet sind.

4.5.10. Umstellungsprodukte

Erzeugnisse im zweiten Jahr der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft (C2) können zu einem Anteil von bis zu 25 % der Ration verwendet werden. Wenn sie aus dem Betrieb stammen, in dem die Tiere gehalten werden, erhöht sich dieser Anteil auf 100 % (berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der pflanzlichen Erzeugnisse).

Es ist außerdem möglich, seine Tiere mit Futter von einem Feld zu füttern, das sich im ersten Jahr der Umstellung befindet.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Maximal 20% der Jahresration ;
- Nur aus dem Betrieb ;
- Nur aus mehrjährigen Futterpflanzen oder Eiweißpflanzen von einjährige Kulturen, die nach Beginn der Umstellung der Parzelle gesät wurden.

Dies wird pro Jahr als Prozentsatz der Trockensubstanz der Pflanzenprodukte berechnet.

Bei gleichzeitiger Verwendung von C2- und C1-Futtermitteln ist der maximale kumulative Prozentsatz dieser beiden Arten von Futtermitteln auf 25% festgelegt.

4.5.11. Begrenzung der Konzentratmengen

Bei Wiederkäuern müssen mindestens 60 % der Trockenmasse aus Raufutter stammen. Für die Milchproduktion kann dieser Prozentsatz zu Beginn der Laktation für maximal 3 Monate auf 50 % gesenkt werden.

4.5.12. Raufutter für Schweine und Geflügel

Raufutter, frisch, getrocknet oder siliert, wird der Tagesration von Schweinen und Geflügel zugefügt.

Wenn Geflügel aufgrund von Beschränkungen oder Verpflichtungen, die auf der Grundlage des Unionsrechts auferlegt wurden, im Stall gehalten wird, muss ihm ständig ausreichend Raufutter zur Verfügung stehen.

In ähnlicher Weise wird, wenn das im Freiland verfügbare Futter begrenzt ist (Bsp.: Schneedecke, aride Bedingungen, etc.), eine zusätzliche Futterquelle in Form von Raufutter in der Ernährung des Geflügels vorgesehen.

4. 5. 13. Fütterung von Jungtieren: Muttermilch

Alle jungen Säugetiere werden mit Muttermilch ernährt, diese Milch wird gegenüber anderen natürlichen Milchsorten bevorzugt. Dies gilt ab der Geburt für einen Mindestzeitraum von:

- 3 Monate für Rinder, Pferde und Hirsche;
- 45 Tage für Schafe und Ziegen;
- 40 Tage für Schweine;
- 42 Tage für Kaninchen.

Die Verwendung von Milchersatzprodukten, die chemisch-synthetische oder pflanzliche Bestandteile enthalten, ist während dieser Zeit verboten.

4.6. Prophylaxe und tierärztliche Versorgung

4. 6. 1. Prophylaxe

Die Prävention von Krankheiten beruht auf:

- Der Auswahl von Rassen und Linien;
- Tierhaltungspraktiken;
- hochwertigen Futtermitteln;
- Auslauf;
- Einer angemessenen Besatzdichte und;
- Einer angemessenen Unterbringung, die gute hygienische Bedingungen bietet.

Die Räumlichkeiten und Gehege sowie die Ausrüstung und die Utensilien werden angemessen gereinigt und desinfiziert, um Kreuzinfektionen und die Entwicklung von Krankheitserregern zu verhindern. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verstreutes Futter werden so oft wie nötig entfernt, um Gerüche zu minimieren und zu verhindern, dass Insekten oder Nagetiere angelockt werden.

Tierärztliche Versorgung

Wenn trotz der vorbeugenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Tiergesundheit ein Tier erkrankt oder verletzt ist, wird es unverzüglich behandelt.

4. 6. 2. Pflanzliche und homöopathische Behandlung mit Spurenelementen und Mineralien

Behandlungen mit pflanzlichen und homöopathischen Produkten sowie Spurenelementen, Mineralien und Ernährungszusätzen werden gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt, sofern sie eine tatsächliche therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die Erkrankung haben, für die die Behandlung vorgesehen ist.

4. 6. 3. Chemisch-synthetische allopathische Behandlungen und Antibiotika: Arzneimittel und tierärztliche Verordnung

Wenn die Verwendung von pflanzlichen, homöopathischen oder anderen Produkten nicht angemessen ist, können chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel, insbesondere Antibiotika oder Entwurmungsmittel, verwendet werden, wenn dies erforderlich ist und die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

-  Die Behandlung muss von einem Tierarzt verschrieben werden;
-  Das Tier oder die Tiergruppe muss eindeutig gekennzeichnet sein;
-  Die Behandlung (Art des Mittels und des Wirkstoffs, Einzelheiten zur Diagnose, Dosierung, Verabreichungsart, Dauer der Behandlung, gesetzliche Wartezeit) muss in ein Register eingetragen und die Belege müssen aufbewahrt werden (tierärztliche Verordnung);
-  Für den Vertrieb als Bio-Produkt wird die gesetzliche Wartezeit verdoppelt und beträgt mindestens 48 Stunden.



In der Wallonie ist die Verwendung von chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten, Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen oder Antibiotika zur Vorbeugung verboten, d. h.:

-  Bei einem Tier, das keine Symptome zeigt;
-  Ohne oder bevor ein Gesundheitsproblem diagnostiziert wurde;
-  Wenn die Behandlung wiederholt und kollektiv auf eine Kategorie von Tieren angewendet wird, außer im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlung.

4. 6. 4. Impfungen: erlaubt

Die Verwendung von immunologischen Tierarzneimitteln ist erlaubt.

4. 6. 5. Wachstumsstimulatoren und Hormone: verboten

Die Verwendung von Stoffen zur Wachstums- oder Produktionsstimulation (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstumsförderer) sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Steuerung der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (z. B. Induktion oder Synchronisierung der Brunst) ist verboten.

4. 6. 6. Gesetzlich verpflichtende Behandlungen

Die Behandlung von Tieren, Gebäuden und Installationen, die gesetzlich vorgeschrieben ist, ist erlaubt.

4. 6. 7. Rückstufung behandelter Tiere

Wenn ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika erhält, oder mehr als eine Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, dann dürfen die betreffenden Tiere und die von diesen Tieren gewonnenen Produkte nicht als biologische Erzeugnisse verkauft werden und die Tiere müssen erneut umgestellt werden. Dies gilt nicht im Falle von verpflichtenden Impfungen, Parasitenbehandlungen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Screening

Wenn die Tiere aus nicht-biologischen Produktionseinheiten stammen, gelten je nach den örtlichen Gegebenheiten besondere Maßnahmen, wie z. B. Screening-Untersuchungen oder Quarantäne.

4.7. Zukauf von nicht-biologischen Tieren: Beschränkungen und Umstellungszeitraum

Wenn biologische Tiere nicht verfügbar sind oder den qualitativen oder quantitativen Bedarf des Landwirts nicht decken, können die zuständigen Behörden im Rahmen einer Ausnahmeregelung die Einführung nicht-biologischer Tiere in eine biologische Produktionseinheit unter den nachstehenden Bedingungen genehmigen.

Tabelle 8: Nicht-biologische Tiere, die in biologische Tierhaltungsbetriebe eingeführt werden können

Tierarten und Bedingungen	Umstellungszeitraum
<p>Rinder, Pferde</p> <p>Bestandserneuerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Männliche Zuchttiere • Nullipare Weibchen zur Vergrößerung oder Erneuerung der Herde mit einer Höchstgrenze von 10% * des erwachsenen Viehbestands pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Falle von Rassen, die gemäß Artikel 28 VO 1305/2013 von der Ausrottung bedroht sind, müssen die Tiere nicht zwangsläufig nullipar sein <p>Erstmalige Bestandsbildung: Kälber, Fohlen im Alter von bis zu 6 Monaten für die erstmalige Bildung einer Herde oder eines Bestands</p>	<p>Für Fleisch: 12 Monate (mindestens drei Viertel ihres Lebens)</p> <p>Für Milch: 6 Monate</p>

<p>Schweine</p> <p>Bestandserneuerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Männliche Zuchttiere • Nullipare Weibchen zur Vergrößerung oder Erneuerung der Herde mit einer Höchstgrenze von 20% * des erwachsenen Bestands pro Jahr *** <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Falle von Rassen, die gemäß Artikel 28 VO 1305/2013 von der gefährdet bedroht sind, müssen die Tiere nicht zwangsläufig nullipar sein <p>Erstmalige Bestandsbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferkel müssen für die erstmalige Bestandsbildung weniger als 35 kg wiegen. 	<p>6 Monate</p>
<p>Schafe, Ziegen</p> <p>Bestandserneuerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Männliche Zuchttiere • Nullipare Weibchen zur Vergrößerung oder Erneuerung der Herde mit einer Höchstgrenze von 20%* der Herde pro Jahr *** <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Falle von Rassen, die gemäß Artikel 28 VO 1305/2013 von der gefährdet bedroht sind, müssen die Tiere nicht zwangsläufig nullipar sein <p>Erstmalige Bestandsbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lämmer und Zicklein im Alter von bis zu 60 Tagen für die erstmalige Bestandsbildung. 	<p>6 Monate</p>
<p>Küken für die Eierproduktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung im Alter von höchstens 3 Tagen zur Bildung, Erneuerung oder Auffrischung des Bestands, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind. 	<p>für Eier 6 Wochen</p>
<p>Küken für die Masthähnchenproduktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung im Alter von höchstens 3 Tagen zur Bildung, Erneuerung oder Auffrischung des Bestands, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind. 	<p>Für Fleisch 10 Wochen</p>
<p> Im Falle einer hohen Sterblichkeit aufgrund von Seuchen oder Katastrophen kann bei der Wallonischen Region über die Kontrollstelle eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.</p>	

* Dieser Prozentsatz kann bei einer umfangreichen Erweiterung, einer Änderung der Rasse oder der Spezialisierung auf 40 % erhöht werden. ** Für Einheiten mit weniger als 10 Pferden oder Rindern ist die Erneuerung auf ein Tier pro Jahr begrenzt. *** Für Einheiten mit weniger als 5 Schweinen, Schafen, Ziegen oder Kaninchen ist die Erneuerung auf ein Tier pro Jahr begrenzt.

Jede Einfuhr konventioneller Tiere muss durch eine von der zuständigen Behörde erteilte Ausnahmegenehmigung abgedeckt sein. Die Formulare zum Beantragen der Ausnahmegenehmigung sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.certisys.eu/de/dokumente/>

 Die Entscheidung gründet darauf, ob Bio-Tiere verfügbar sind oder nicht ([einsehbar](#) auf der Website <https://bio.easy-agri.com/>). Diese Seite ist in der Wallonie als gesetzliche Grundlage anerkannt.

5. Biologische und nicht-biologische Produktion

Bei biologischer und nicht-biologischer Produktion im selben Betrieb müssen die Parzellen und Lagerorte klar voneinander getrennt sein.

Außerdem wird der gesamte Betrieb kontrolliert.

5.1. Pflanzenbau

Ein Betrieb wird grundsätzlich zu 100 % biologisch bewirtschaftet.

Es ist nur möglich, Sorten nach biologischen und konventionellen Anbaumethoden anzubauen, wenn:

-  die BIO- und die Nicht-BIO-Produktionseinheiten klar voneinander getrennt sind;
-  es sich um verschiedene Sorten handelt, die leicht zu unterscheiden sind.

Pflanzen gelten als leicht zu unterscheiden, wenn es sich um Sorten handelt, die durch eine einfache Sichtprüfung sowohl auf dem Feld als auch nach der Ernte aufgrund der Merkmale Farbe, Form, Größe, Textur oder anderer inhärenter Merkmale zweifelsfrei unterscheidbar sind.

Unterschiedliche Erntezeitpunkte allein reichen nicht aus, um die Bedingung einer tatsächlichen Trennung der Produktionseinheiten zu erfüllen.

Der Bestimmungszweck der Kulturen (z. B. Getreide oder Silage) und der reine oder gemischte Charakter der Kulturen sind für sich genommen nicht geeignet, die Voraussetzungen in Sachen Unterschied und Unterscheidbarkeit der Sorten zu erfüllen.

Es gelten zwei Ausnahmen von dieser Regel:

-  Es ist vorübergehend möglich, BIO- und Nicht-BIO-Sorten anzubauen, die bei Dauerkulturen nicht leicht zu unterscheiden sind, wenn;
 - Der Umstellungsplan innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen ist;
 - Die Ernten 48 Stunden im Voraus bekannt gegeben werden;
 - Die Mengen in Echtzeit erfasst werden;
 - Der Umstellungsplan und die Trennungsmaßnahmen jedes Jahr von der Kontrollstelle bestätigt werden.

Hinweis: Es kann sich um die gleichen Sorten handeln.

-  Dies ist auch für Forschungs- und Bildungszentren, Baumschulen, Saatgutvermehrter oder Züchter möglich. In diesem Fall gilt die Anforderung, dass die Sorten leicht unterscheidbar sein müssen nicht.

5.2. Tierhaltung

In der Tierhaltung ist es nicht erlaubt, im selben Betrieb biologisch und konventionell zu züchten, außer im Falle von Forschungs- und Lehrtätigkeiten mit entsprechenden Maßnahmen.



In der Wallonischen Region werden zwei Betriebe als getrennte Betriebe betrachtet, wenn die Rechtsstruktur unterschiedlich und die sanitäre Einheit (die Sanitel-Nummer) unterschiedlich ist.

5. 2. 1. Konventionell gehaltene Tiere auf Bio-Parzellen

Nicht-biologische Tiere dürfen jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum biologisches Weideland nutzen, vorausgesetzt:

-  sie stammen aus landwirtschaftlichen Systemen stammen, die für Agrarumweltsubventionen in Frage kommen;
-  die biologischen Tiere befinden sich nicht gleichzeitig auf den betreffenden Weiden;
-  die Arten sind unterschiedlich.

Der Landwirt behält in diesem Fall die Belege.



Bei Betrieben mit Sitz in der Wallonischen beträgt der Zeitraum höchstens 2 Monate.

6. Umstellung

Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Betreiber seine Tätigkeit bei den zuständigen Behörden (Kontrollstelle, Ministerium) angemeldet hat und seine Unterlagen vollständig sind (Vertrag, Anmeldung der Tätigkeit usw.).

6.1. Umstellung von Pflanzen

6. 1 . 1 . 3 Umstellungsarten je nach Kulturen

a. Einjährige Kulturen

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, wie wichtig das Datum der Aussaat oder der Pflanzung ist. Wenn Sie so schnell wie möglich nach der Umstellungsphase Bio-Produkte auf den Markt bringen möchten, ist es wichtig, dass Sie Ihre Tätigkeit vor der Winteraussaat (Oktober/November) anmelden.

Beispiel: Wenn Sie Ihre Tätigkeit im Oktober anmelden, können Sie Ihre Bioprodukte bereits nach zwei Jahren Umstellung vermarkten (Fall 2), während Ihre Produkte bei

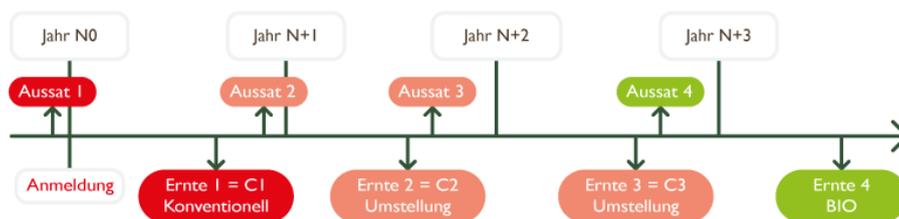
einer Anmeldung im März nach zwei Jahren immer noch in der Umstellung sind und Sie bis zum dritten Jahr warten müssen, um Ihre Produkte als Bioprodukte verkaufen zu können (Fall 1).

Ernte in Umstellung (Fall 1): Ein Produkt ist „in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“, wenn die Ernte mindestens 1 Jahr (Jahr n+1) nach der Meldung der Parzellen stattgefunden hat.

Die Ernte ist immer „in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“, wenn die Aussaat oder Pflanzung vor Ablauf von 2 Jahren nach der Meldung der Parzellen (Jahr N+2) stattgefunden hat.

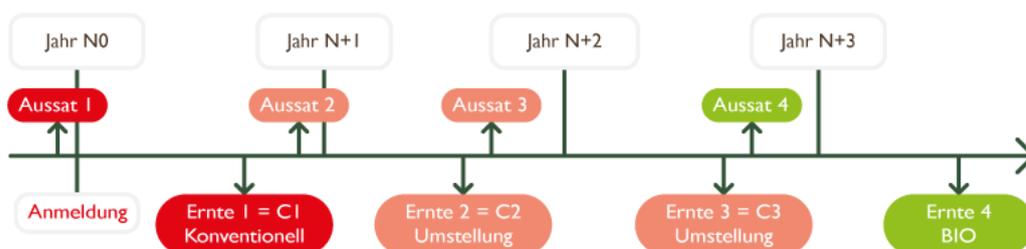
In diesem Fall gilt die Ernte erst nach drei Jahren (Jahr N+3) als biologisch.

Einjährige Pflanzenkulturen – Aussaat vor Anmeldung



Bio-Ernte (Fall 2) : Damit ein Produkt als „biologisch“ vermarktet werden kann, muss die Aussaat oder Pflanzung mindestens zwei Jahre (Jahr N+2) nach der Meldung der Parzellen erfolgt sein.

Einjährige Pflanzenkulturen – Aussaat vor Anmeldung

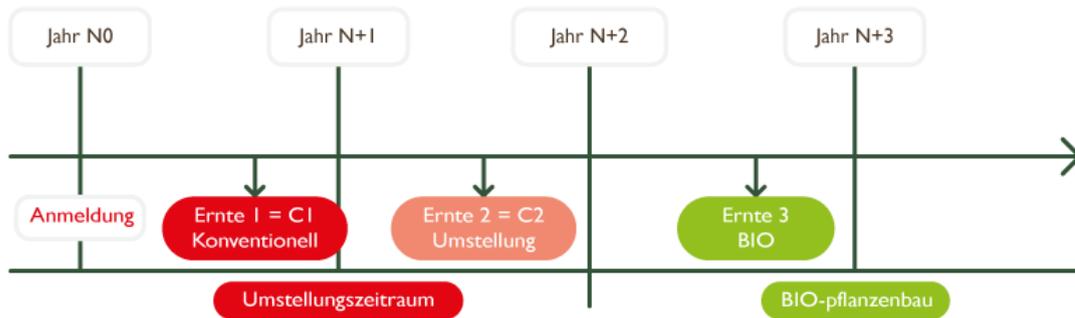


b. Mehrjährige Weiden und Futtermittel

Weiden/Futter in Umstellung: Weiden und Futtermittel sind ab einem Jahr (Jahr N + 1) nach der Meldung der Parzelle „in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“.

Bio-Weiden/-Futter: Die Produkte können als biologisch vermarktet werden , wenn sie ab zwei Jahren (Jahr N+2) nach der Meldung geerntet werden.

Weiden und Grünland



c. Andere mehrjährige Kulturen

Ernte in Umstellung: Die Produkte gelten als „in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“, wenn sie ab einem Jahr (Jahr N+1) nach der Meldung der Parzelle geerntet werden.

Biologische Ernten: Die Produkte können nach einer Umstellungsphase von mindestens drei Jahren (Jahr N +3) vor der ersten Ernte als „biologisch“ auf den Markt gebracht werden.

Dauerkulturen

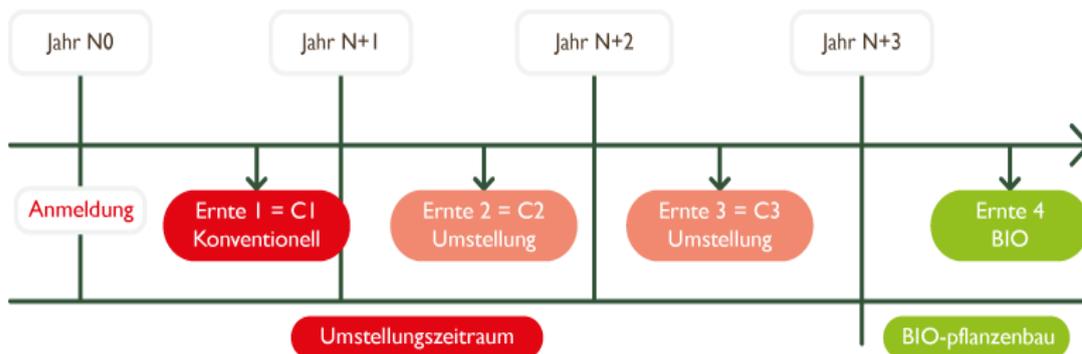


Tabelle 9: Umstellungsdauer für Pflanzen

Produktion	Verweis in der biologischen Landwirtschaft
Produkt, das weniger als 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurde	Kein Verweis auf die biologische Landwirtschaft
Produkt, das mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurde	Produkt in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft
Jährliche Kultur: Kultur, die mindestens 2 Jahre nach Beginn der Umstellung ausgesät wurde.	Produkt aus biologischer Landwirtschaft
Weide und mehrjähriges Futter: Verwendung mindestens 2 Jahre nach Beginn der Umstellung	Produkt aus biologischer Landwirtschaft
Andere Dauerkulturen: Produktion, die mindestens 3 Jahre nach Beginn der Umstellung geerntet wurde.	Produkt aus biologischer Landwirtschaft

Hinweis: Die Bezeichnung „in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gilt nie für Tiere oder tierische Produkte.

6.1.2. Auslauf für nicht-pflanzenfressende Tiere

Der Umstellungszeitraum für Auslauf im Freien für nicht-pflanzenfressende Arten kann auf 1 Jahr verkürzt werden, wenn eine Analyse zeigt, dass es keine Rückstände nicht zugelassener Produkte gibt.

6.1.3. Verkürzung der Umstellungsphase

Ein Betreiber kann nur dann einen Antrag auf Verkürzung der Umstellungsphase für Parzellen stellen, wenn :

-  die Parzellen des Betreibers Maßnahmen unterzogen wurden, die in einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programm festgelegt wurden, um sicherzustellen, dass auf diesen Parzellen keine anderen als die für die biologische Produktion zugelassenen Erzeugnisse oder Stoffe verwendet wurden, oder
-  er nachweisen kann, dass die Parzellen Naturgebiete oder landwirtschaftliche Flächen waren, die während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Mitteln oder Stoffen behandelt wurden, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Die Formulare zur Beantragung von Ausnahmen finden Sie unter folgendem

Link: <https://www.certisys.eu/de/dokumente/>

6.1.4. Kontamination

Wenn Parzellen mit verbotenen Produkten kontaminiert sind, kann die zuständige Behörde die Umstellungsphase verlängern.

6.2. Umstellung von Tieren

6.2.1. Gleichzeitige Umstellung der gesamten Produktionseinheit

Bei der gleichzeitigen Umstellung gilt die Umstellungsphase für die gesamte Produktionseinheit und wird auf 24 Monate festgelegt. Dies bedeutet, dass am Ende dieses Zeitraums die zum Zeitpunkt der Umstellung vorhandenen Tiere, ihre tierischen Erzeugnisse, ihre Nachkommen und die Parzellen als biologisch gelten. Es müssen alle Regeln für die biologische Landwirtschaft seit Beginn der Umstellung angewendet werden. Die einzige Ausnahme gilt für die Verwendung von auf dem Hof erzeugtem Futter (das im ersten Jahr zwangsläufig nicht biologisch ist).

Nicht-biologische Tiere, die nach dem Datum der Anmeldung in den Betrieb eingeführt werden, müssen eine individuelle Umstellungsphase durchlaufen, deren Dauer in der nachstehenden Tabelle (10) aufgeführt ist. (Hinweis: Achten Sie darauf, dass Sie die Bedingungen für den Kauf von Nicht-Bio-Tieren beachten).

6.2.2. Phasenweise Umstellung

Es ist außerdem möglich, eine phasenweise Umstellung vorzunehmen, die darin

besteht :

-  die Parzellen/den Auslauf vorab zu melden und;
-  die Tiere zu melden, sobald die Parzellen/der Auslauf umgestellt sind; wenn die Tiere die Alterskriterien erfüllen, kann die individuelle Umstellung (in Tabelle 8 festgelegter Zeitraum) eingeleitet werden.

6.2.2.1. *Sonderfall Schweine*

Wenn Schweine auf Beton gehalten werden, gibt es keine Umstellung der Infrastruktur:

- Für Zuchtschweine kann eine Umstellungsfrist von 6 Monaten gewährt werden, wenn sie die in Tabelle 8 festgelegten Alterskriterien erfüllen;
- Alle Schweine, die bei ihrer Ankunft auf dem Hof bereits Bio-Schweine sind, werden direkt Bio;
- Wenn die Schweine auf einem grasbewachsenen Außenlauf gehalten werden, muss das Gras eine einjährige Umstellungsphase durchlaufen, wie sie durch Punkt 5.1.3 ermöglicht wird. Konventionell gehaltene Zuchtschweine können eine Umstellungsfrist von 6 Monaten erhalten, wenn sie die in Tabelle 8 festgelegten Alterskriterien erfüllen.

6.2.2.2. Sonderfall Geflügel

Der Landwirt meldet zunächst den grasbewachsenen Außenlauf an. Der Auslauf wird einer einjährigen Umstellungsperiode unterzogen (siehe Bedingungen in Abschnitt 5.1.3 „Verkürzung der Umstellungsphase“).

Küken, die jünger als drei Tage sind, werden dann frühestens sechs Wochen vor dem Ende der Umstellung des Auslaufs ins Freie eingeführt und müssen eine individuelle Umstellungsphase durchlaufen (siehe Tabelle 8).

7. Lagerung von nicht zugelassenen Produkten

In der biologischen Produktionseinheit dürfen keine anderen als die für den biologischen Anbau und die biologische Tierhaltung zugelassenen Rohstoffe oder Betriebsmittel gelagert werden.

Abweichend von diesen Regeln ist die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln im Betrieb zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der zugelassenen Behandlungen verschrieben wurden, an einem kontrollierten Ort gelagert und in das Bestandsbuch eingetragen werden.

Bei gemischten Produktionseinheiten werden die für die Lagerung der Erzeugnisse vorgesehenen Bereiche so verwaltet, dass die Identifizierung der Partien gewährleistet ist und eine Vermischung oder Kontamination mit Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht den Vorschriften für die biologische Produktion entsprechen, vermieden wird.

8. Verarbeitete Produkte

Siehe Praxisleitfaden Verarbeiter: <https://www.certisys.eu/de/vorschriften/praxisleitfaeden/>

9. Kennzeichnung und Werbung

Siehe Praxisleitfaden Etikettierung:

<https://www.certisys.eu/de/vorschriften/praxisleitfaeden/>

10. Transport von Produkten in unverschlossenen Behältern

Bioprodukte dürfen nur in geschlossenen Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen mit folgenden Angaben (oder mit einem dazugehörigen Dokument, das die folgenden Angaben enthält) zu anderen Einheiten transportiert werden:

Name und Anschrift des Erzeugers (und ggf. Eigentümer und Verkäufer)

Name des Produkts

Verweis auf die biologische

Landwirtschaft

Verweis auf die Kontrollstelle

Unter folgenden Bedingungen ist es nicht verpflichtend, die Verpackung zu versiegeln:

-  Der Transport findet direkt zwischen zwei Betrieben statt, die beide dem Kontrollsystem für die biologische Landwirtschaft unterliegen;
-  Der Transport umfasst nur biologische Produkte oder nur Produkte, die sich in der Umstellung befinden;
-  Die Produkte werden von einem Dokument begleitet, das die im obigen Fall geforderten Informationen enthält;
-  Der versendende und der empfangende Betreiber halten die Unterlagen über diese Beförderungen für ihre Kontrollstelle zur Verfügung.

11. Direktverkauf auf dem Bauernhof

Alle Produkte des Bauernhofs können am Sitz des Betriebs an den Endverbraucher verkauft werden.

Wenn eine Tätigkeit des Kaufs und Verkaufs von biologischen Erzeugnissen entweder in vorverpackter oder nicht vorverpackter Form stattfindet, muss diese angemeldet werden und sie unterliegt der Biokontrolle.

12. Überprüfung der Rohstoffsicherheit

12.1. Bio- oder Umstellungsprodukte

Wenn Sie Bio- oder Umstellungsprodukte wie Bio-Mais, Bio-Futtermittel oder -Getreide, Viehfutter usw. kaufen, müssen Sie das Zertifikat Ihres Lieferanten überprüfen. Es ist möglich, die Gültigkeit und Echtheit des Zertifikats Ihres Lieferanten zu überprüfen:

-  entweder bei seiner Kontrollstelle (indem Sie auf die Website der Kontrollstelle gehen);
-  oder indem Sie auf die europäische Plattform TRACES gehen:
<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index>

Sie müssen prüfen, ob:

-  das Produkt, das Sie kaufen, auf dem Zertifikat vermerkt ist;
-  das Zertifikat noch gültig ist;
-  das Zertifikat auf den Namen des Verkäufers ausgestellt ist.

Um sich im Falle eines Problems abzusichern, sollten Sie darauf achten, dass auf dem Lieferschein und der Kaufrechnung die Angabe „aus biologischer Landwirtschaft“ und der Name und/oder Code der Kontrollstelle des Verkäufers vermerkt sind. Dadurch wird der Verkäufer in die Verantwortung genommen. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihren Kontrolleur.

12.2. Saatgut

Wenn Sie nicht-biologisches Saatgut kaufen, denken Sie bitte

daran, dass:

-  nur unbehandeltes Saatgut erlaubt ist;
-  vor d e r Verwendung von konventionellem, unbehandeltem Saatgut eine Meldung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist;
-  die Gewährung der Ausnahmeregelung davon abhängt, ob kein Bio-Saatgut in der folgenden Datenbank verfügbar ist: www.organicxseeds.com

12.3. Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Stallungen

Wenn Sie Düngemittel oder Bodenverbesserer kaufen, muss der Hersteller oder Verkäufer die Rohstoffe angeben, aus denen das verkaufte Produkt besteht (z. B. Magnesiumkalk oder Blutmehl).

Neben diesen Angaben finden Sie drei Arten von Informationen, die der Verkäufer oder Hersteller bereitstellt:

-  Das Produkt wird allen BIO- und Nicht-BIO-Landwirten angeboten. Der Landwirt, der dieses Produkt verwenden möchte, muss selbst genau prüfen, ob der Dünger und alle in seiner Zusammensetzung enthaltenen Zutaten in Anhang II der Verordnung 2021/1165 aufgeführt sind;
-  Produkt ist „für den Einsatz in der biologischen Landwirtschaft geeignet“. Der Hersteller oder Verkäufer verspricht, dass sein Produkt in der biologischen Landwirtschaft einsetzbar ist, indem er den Hinweis „gemäß Verordnung 2018/848 einetzbar“ auf der Rechnung vermerkt. Die bereitgestellten Informationen sind nützlich, weil sie den Verkäufer in die Pflicht nehmen. Der Landwirt muss dennoch selbst überprüfen, ob der Dünger und alle

dessen Inhaltsstoffe in Anhang II der Verordnung 2021/1165 aufgeführt sind;

-  Produkt „zugelassen für die biologische Landwirtschaft“, das von einer Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert wurde. Der Hersteller oder Verkäufer muss den Hinweis „zugelassen für den Einsatz in der biologischen Landwirtschaft gemäß Verordnung 2018/848 einetzbar, kontrolliert und zertifiziert durch Certisys“ anbringen und auf die BIO-Kontrollstelle verweisen. Die Zusammensetzung, die Rückverfolgbarkeit und die Herstellung werden von einer Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert;
 -  Pflanzenschutzmittel: Jeder Wirkstoff eines Pflanzenschutzmittels, das für die biologische Landwirtschaft zugelassen ist, muss in Anhang I der Verordnung 2021/1165 aufgeführt sein. Außerdem muss das Produkt in Belgien zugelassen sein, wenn es sich um ein Pflanzenschutzmittel handelt. Vor der Verwendung sollten Sie daher überprüfen, ob die Inhaltsstoffe in Anhang I aufgeführt sind und ob sie in Belgien zugelassen sind. Eine Liste ist auf [fytoweb \(<https://fytoweb.be/fr/guides/phytoprotection/liste-de-produits-phytopharmaceuticaux-autorises-en-belgique>\)](https://fytoweb.be/fr/guides/phytoprotection/liste-de-produits-phytopharmaceuticaux-autorises-en-belgique) und auf der Website BioForum verfügbar;
 -  Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Gebäude und Anlagen, die der Tierhaltung dienen: Alle Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die in Gebäuden und Anlagen (insbesondere Melkanlagen) verwendet werden, müssen Anhang VII der EU-Verordnung Nr. 889/2008 entsprechen. Dieser Anhang enthält die Liste der zugelassenen Wirkstoffe und die Positivliste der vom FÖD Volksgesundheit zugelassenen Produkte (verfügbar unter <http://www.health.belgium.be/eportal/Environment/index.html>).
- Diese Vorschrift gilt auch für die Reinigung durch Dienstleister (z. B. in Geflügelställen).

Beim Kauf von Futter für Ihre Schweine und/oder Ihr Geflügel müssen Sie bei Ihrem Lieferanten unbedingt eines dieser beiden Dokumente anfragen:

-  eine Bescheinigung, die den Anteil der Lebensmittel, die aus der zuvor erwähnten Region stammen, bestätigt;
-  eine Rechnung und ein Etikett mit dem Vermerk „Erzeugnis aus biologischer Landwirtschaft. Mindestens X% der Futtermittel stammen aus der Region, die von der wallonischen oder flämischen Regierung festgelegt wurde“.

12.4. Im Zweifelsfall

Wenn Sie einen Zweifel haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden und uns die

technischen Unterlagen des betreffenden Produkts vor dem Kauf vorlegen.

Anschließend müssen Sie die Konformität der verwendeten Produkte sowie die Notwendigkeit ihrer Verwendung begründen und gegenüber Certisys nachweisen können.

Es ist deshalb sehr wichtig, die Nachweise für die Konformität der verwendeten Produkte gut aufzubewahren (Rechnungen, Lieferscheine, technische Datenblätter, Etiketten, Originalverpackungen, ...). Jedes Jahr stellen wir fest, dass nicht konforme Produkte verwendet werden. Gegebenenfalls werden die Parzellen und die Produktion deklassiert. Dies kann schwerwiegende Folgen haben und das finanzielle Gleichgewicht des Betriebs gefährden.

13. Anforderungen an die Kontrolle

Jeder Erzeuger, der biologische Produkte auf den Markt bringt, muss deshalb von einer zugelassenen Stelle kontrolliert werden und die Gebühr entrichten, die in dem von der Region genehmigten Tarif festgelegt ist. Certisys ist in Belgien und im Großherzogtum Luxemburg für die Durchführung der Kontrollen von biologischen Produkten zugelassen.

Private Siegel (Biogarantie®, Nature und Progrès, ...) entbinden nicht von der amtlichen Kontrolle.

13.1. Kontrollsystem

Jedes Jahr muss der Erzeuger seiner Kontrollstelle sein Produktionsprogramm für jede Parzelle mitteilen. Bei jedem Erzeuger wird eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Nach jedem Besuch wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Betreiber der Einheit oder seinem Vertreter gegengezeichnet wird.

Ein Erzeuger, der mit der biologischen Erzeugung beginnt, muss das Meldeformular und einen Vertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle ausfüllen. Er muss außerdem später jede Änderung der in dieser Meldung übermittelten Daten mitteilen.

13.1.1.1. Erstkontrolle

Die Erstkontrolle ist die erste Kontrolle, bei der der Certisys-Prüfer prüft, ob Sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sie findet nach Terminvereinbarung statt und muss spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen (in der Wallonie und Brüssel), 6 Wochen (im Großherzogtum Luxemburg) und 60 Tagen (in Flandern) ab dem Datum der Anmeldung erfolgen. Nach Abschluss der Kontrolle wird eine Umstellungsbescheinigung ausgestellt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Bio-Verordnung ist ab dem Zeitpunkt der Meldung wirksam. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Umstellung.

Der Certisys-Kontrollleur überprüft bei seinem Besuch alle geeigneten praktischen Maßnahmen, die auf Betriebsebene ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften

für die biologische Landwirtschaft zu gewährleisten:

a. Für den Pflanzenbau:

-  Vollständige Beschreibung der gesamten Produktionseinheit (Liste aller bewirtschafteten Parzellen / Datum der letzten Anwendung eines nicht in der Bio-Landwirtschaft zugelassenen Mittels);
-  Einrichtungen (Gebäude, Lagerräume, Räume für die Verarbeitung, Aufbereitung und Verpackung von Produkten.);
-  Eine vollständige Beschreibung der Einrichtungen zur Lagerung von Dung;
-  Ein Plan für die Ausbringung des Dungs in Verbindung mit einer vollständigen Beschreibung der Flächen, die für den Pflanzenbau genutzt werden;
-  Gegebenenfalls vertragliche Regelungen, die mit anderen Landwirten für die Ausbringung von Dung getroffen wurden;
-  Verarbeitung/Verfolgung der Lebensmittel nach der Ernte (Beauftragung von Lohnherstellern) ;
-  Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination Ihrer BIO-Kulturen mit nicht zugelassenen Substanzen oder zur Vermeidung einer Vermischung von biologischen und nicht-biologischen Produkten.

b. Für die Tierhaltung:

-  Vollständige Beschreibung der gesamten Produktionseinheit (Weiden, Auslauf im Freien);Verwendete Arten;
-  Nutzung (Fleisch/Milch/Eierproduktion); Räumlichkeiten (Stall, Gebäude für die Aufzucht, Lager);
-  Beschreibungen der Futterrationen;
-  Tierhaltungspraktiken;
-  Prophylaxe und tierärztliche Behandlungen;
-  Vorsichtsmaßnahmen, um eine Verunreinigung Ihrer BIO-Produkte mit nicht zugelassenen Stoffen zu vermeiden oder um eine Vermischung von biologischen und nicht-biologischen Produkten zu verhindern

c. Besichtigung der Einrichtungen

 Lagerung;

 Stallapotheke;

 Düngemittel (Bewertung nicht zugelassener Produkte).

1 3 . 1 . 2 . Stichprobenkontrollen

Das Kontrollsystem sieht gezielte Besuche vor, die als Stichprobenkontrolle bezeichnet werden. Ihre Anzahl wird durch eine jährliche Risikoanalyse festgelegt. Diese Besuche finden meist unangekündigt statt, können aber auch nach vorheriger Absprache erfolgen.

Die Besuche laufen wie folgt ab:

a. Feldkontrollen: Die Kontrolleure richten ihre Besuche nach Jahreszeit und Nutzung aus:

 Im Winter besuchen sie eher die Ställe und Lagerräume;

 Wenn das Wetter besser ist, besuchen sie die Parzellen.

b. Probenahme: Die Kontrolleure entnehmen Proben vom Boden, von der Ernte oder von tierischen Produkten. Die Anzahl der Probenahmen in einem Zeitraum von einem Jahr wird ebenfalls durch eine Risikoanalyse festgelegt.

1 3 . 1 . 3 . Jährliche Kontrolle zur Erneuerung des Zertifikats

Die jährliche Kontrolle findet nach Terminabsprache statt, wenn es für beide Seiten zeitlich passt.

Es handelt sich um eine eher administrative Vor-Ort-Kontrolle, bei der alle Unterlagen eingesehen werden. Diese Kontrolle ermöglicht die Aktualisierung der Beschreibung der Produktionseinheit.

Der Betreiber muss für die jährliche Kontrolle Folgendes vorbereiten und aufbewahren:

a. Für den Pflanzenanbau:

 Anbauheft (Herkunft des Saatguts/Betriebsmittel, Interventionen, Ernten);

 Liste der Parzellen;

 Inventur.

b. Für die Tierhaltung:

-  Stallbuch (Tierregister, Fütterung, Behandlungen);
-  Transaktionspapier für Tiere;
-  Informationen zum Haarbanksystem.

c. Für die Überprüfung von administrativen Daten:



Akkreditierung der Lieferanten;

-  Beschwerdebuch;
-  Eingangs- und Ausgangsbuchhaltung des vorherigen Rechnungsjahres;
-  Herkunft der Rohstoffe.

13.2. Zugang zu Räumlichkeiten und Dokumenten

Der Betreiber gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Räumlichkeiten sowie zur Buchführung und zu den entsprechenden Belegen.

Er hält alle Informationen bereit, die zum Zwecke der Prüfung üblicherweise erforderlich sind.

13.3. Dokumente, die regelmäßig aktualisiert werden müssen

13.3.1. Material- und Finanzbuchführung

In der Einheit oder den Räumlichkeiten wird eine Material- und Finanzbuchführung geführt, die es ermöglicht, folgende Informationen festzustellen und abzurufen:

-  Der Lieferant, Verkäufer oder Exporteur der Waren;
-  Art und Menge der an die Einheit gelieferten biologischen Erzeugnisse und ggf. Art und Menge aller zugekauften Materialien und deren Verwendung. Im Falle von Mischfuttermitteln ihre Zusammensetzung;
-  Art und Menge der in den Räumlichkeiten gelagerten biologischen Produkte;
-  Die Art, die Menge, die Empfänger, die Käufer (sofern diese nicht die Endverbraucher sind) aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben;
-  Sowie alle anderen Unterlagen, die die Kontrollstelle für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle benötigt.

Die Buchführungsunterlagen enthalten zudem die Ergebnisse der Überprüfung, die bei der Annahme der biologischen Produkte durchgeführt wird. Durch diese Überprüfung wird unter anderem sichergestellt, dass die gekauften biologischen Produkte durch ein Zertifikat abgedeckt sind. Die Buchführungsunterlagen weisen ein Gleichgewicht zwischen Ein- und Ausgängen auf. Die Angaben in den Buchführungsunterlagen müssen durch passende Belege bestätigt werden.

1 3 . 3 . 2 Anbauheft

Das Anbauheft in Form eines Registers muss am Sitz des Betriebs geführt werden und für die Kontrolle zugänglich sein. Die Führung des Anbauhefts gilt für die biologischen und die konventionellen Produktionseinheiten Ihres Betriebs sowie für die Einheiten in Umstellung.

Das Anbauheft enthält mindestens folgende Informationen:

-  Bei Düngemitteln: Datum der Anwendung, Art und Menge des Düngers, betroffene Parzellen;
-  Bei Pflanzenschutzmitteln: Grund und Datum der Behandlung, Name des Mittels, Wirkstoffe, verwendete Menge, betroffene Kultur und betroffene Parzellen;
-  Für landwirtschaftliche Betriebsmittel: Datum, Art des Produkts und gekaufte Menge;
-  Bei Ernten: Datum, Art sowie Menge der biologischen Erzeugung oder der Erzeugung in Umstellung.

Der Landwirt bewahrt ebenfalls die Belege für die Verwendung von anderen Düngemitteln als Bio-Dünger und für die durchgeführten Pflanzenschutzbehandlungen auf.

1 3 . 3 . 3 . Bestandsbuch

Es müssen Bestandsbücher geführt werden, die für die Kontrollstellen oder die zuständigen Behörden jederzeit am Sitz des Betriebs zugänglich sind. Diese Unterlagen, die eine vollständige Beschreibung der Art und Weise, wie die Tiere gehalten werden, liefern, müssen folgende Angaben enthalten:

-  Tiereingänge: Herkunft und Datum des Eingangs, Kennzeichnungsmarke, tierärztliche Vorgeschichte; Begründung und Umstellungszeitraum für konventionelle Tiere;
-  Ausgänge von Tieren: Alter, Anzahl, Gewicht (im Falle einer Schlachtung), Kennzeichnungsmarke und Bestimmung;
-  Mögliche Verluste von Tieren und die entsprechende Begründung;

-  Ernährung: Art des Futters, einschließlich Futtermittelzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Ration, Zugangszeiten zum Auslauf, falls es diesbezügliche Beschränkungen gibt;
-  Prophylaxe, therapeutische Eingriffe und tierärztliche Versorgung: Datum der Behandlung, Diagnose, Art des Behandlungsmittels, Behandlungen mit Begründung und vorgeschriebenen Wartezeiten vor der Vermarktung der tierischen Erzeugnisse.
-  Hygiene-Ruhezeiten von Gebäuden und Ausläufen für Geflügel.

Der Landwirt bewahrt die Verschreibungen des Tierarztes für tierärztliche Behandlungen sowie die Belege für die Räumung der Geflügelausläufe, für die Verwendung von konventionellem Futter und für die Beweidung seiner Parzellen durch konventionelle Tiere auf.

13.4. Identifizierung der Tiere

Die Tiere müssen mit den für die jeweilige Tierart geeigneten Techniken dauerhaft gekennzeichnet werden, bei großen Säugetieren einzeln, bei Geflügel und kleinen Säugetieren einzeln oder per Los.

Die Kennzeichnung von Tieren und von deren Erzeugnissen wird während des gesamten Vertriebswegs gewährleistet, insbesondere während des Transports, der Schlachtung und der Weiterverarbeitung.

Erzeuger, die BIO-Tiere halten, sind verpflichtet, Certisys ihre Herdennummer mitzuteilen.

13.5. Vermarktung von Tieren

Für Tiere, die als biologisch auf den Markt gebracht werden, muss ein Transaktionspapier vorliegen, das ordnungsgemäß ausgefüllt sein muss. Die Transaktionspapiere setzen sich aus drei Blättern zusammen:

-  Eines, das der verkaufende Züchter mindestens zwei Jahre lang aufbewahren muss; (rosafarbenes Exemplar);
-  Eines, das der Käufer mindestens zwei Jahre lang aufbewahren muss (blaues Exemplar);
-  Eines, das der Käufer unverzüglich nach dem Kauf und/oder der Schlachtung an Certisys senden muss (weißes Exemplar).

13.6. Verarbeitung

Siehe Praxisleitfaden Verarbeiter: <https://www.certisys.eu/de/vorschriften/praxisleitfaeden/>

14. Landwirtschaftsprämien

Erkundigen Sie sich bei BIEWALLONIE und bei der Generaldirektion für Landwirtschaft.

15. Nützliche Adressen

15.1. Belgien

Berufsverband

UNAB - Union Nationale Agrobiologistes Belges

Rue Nanon, 98 - 5000 Namur

Tel.: 081/39.06.99

www.unab-bio.be

15.2. Wallonie

Öffentlicher Dienst Wallonie:

DG03 Département du développement

Direction de Qualité

Îlot Saint-Luc, chaussée de Louvain 14 5000 Namur

<https://agriculture.wallonie.be/production-biologique>

Biowallonie

Biowallonie asbl

Rue du Séminaire 22, Box 1

5000 Namur

www.biowallonie.be

Fédération Wallonne de l'Agriculture

47, Chaussée de Namur - 5030 Gembloux

Tel.: 081 627 421

<https://federationwallonnedelagriculture.be/>

Socopro asbl

Collège des producteurs

14 Av. Comte de Smet de Nayer - 5000 Namur

Tel.: 081/24.04.48

<https://socopro-asbl.be/>

-
FUGEA

La Fédération Unie de Groupements d'Éleveurs et d'Agriculteurs

Place l'Illon, 15 - 5000 Namur

Tel.: 081 23 00 37

so

www.fugea.be

15.3. Brüssel

Ministerium der Region Brüssel-Hauptstadt:

Bruxelles Economie et Emploi

Place Saint-Lazare 2

1035 Brüssel

<https://economie-emploi.brussels/bio>

15.4. Flandern

Ministerium der Region Flandern:

Ministerium der Flämischen Region

Flämische Regierung | Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei (DLV)

Abteilung für nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung (ADLO)

Koning Albert II-laan 35 bus 40 | 1030 Brüssel

<https://lv.vlaanderen.be/bedrijfsvoering/biologische-landbouw>

BioForum Flandern

Quellinstraat, 42 -2018

Antwerpen www.bioforumvl.be

VLAM

Vlaams Centrum voor Agro- en Visserijmarketing vzw

Avenue Roi Albert II 35 bus 50 - 1030 Brüssel

www.vlam.be

15.5. Großherzogtum Luxemburg

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Weinbau

Administration des services techniques de l'agriculture

16, route d'Esch,

L-1470 Luxemburg

<https://ma.gouvernement.lu/de.html>

CERTISYS® srl

Rue Joseph Bouché, 57/3 - B 5310 Bolinne

Tel. 081/600.377 - Fax 081/600.313 - info@certisys.eu

www.certisys.eu

CERTISYS - Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlicher Herausgeber: Franck Brasseur - Direktor Certisys